

Rundschreiben 2016/1

Offenlegung – Banken

Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit den Eigenmitteln und der Liquidität

| | |
|------------------------|---|
| Referenz : | FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ |
| Datum : | 28. Oktober 2015 |
| Inkraftsetzung : | 1. Januar 2016 |
| Letzte Änderung | 21. September 2017 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt] |
| Konkordanz: | löst das FINMA-RS 08/22 „Offenlegung – Banken“ vom 20. November 2008 stufenweise ab |
| Rechtliche Grundlagen: | FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4 ^{bis} Abs. 2 BEHV Art. 29 ERV Art. 2, 16 LiqV Art. 17e |
| Anhang 1: | Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten |
| Anhang 2: | Fixe und flexible Tabellen |
| Anhang 3: | Beziehungen zwischen den Tabellen |
| Anhang 4: | Mindestoffenlegung |
| Anhang 5: | Offenlegung systemrelevanter Banken |
| Anhang 6 : | Muster der jährlichen Darstellung der Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut |
| Anhang 7: | <i>Corporate Governance</i> |

| Adressaten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------|---------------------------|---------------------|-------------|---------------------------|------------|---------------|---------------|------------------------|------------------|----------------------|-----------------|------------|----------------|-------|-------------|-------|-------------|------------------------|-----------------|--------------------|---------------------|-----|------|--------------------|------------------------|-----------------|
| BankG | | | VAG | | BEHG | FinfraG | | | | | KAG | | | | | GwG | | Andere | | | | | | | | |
| Banken | Finanzgruppen und -kongl. | Andere Intermediäre | Versicherer | Vers.-Gruppen und -Kongl. | Vermittler | Effekthändler | Handelsplätze | Zentrale Gegenparteien | Zentralverwahrer | Transaktionsregister | Zahlungssysteme | Teilnehmer | Fondsleitungen | SICAV | KmG für KKA | SICAF | Depotbanken | Vermögensverwalter KKA | Vertriebsträger | Vetreter ausl. KKA | Andere Intermediäre | SRO | DUFJ | SRO-Beaufsichtigte | Prüfungsgesellschaften | Ratingagenturen |
| X | X | | | | | X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|--|----|--------|
| I. Gegenstand | Rz | 1–7 |
| II. Geltungsbereich | Rz | 8–14.1 |
| III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten | Rz | 15–20 |
| IV. Genehmigung | Rz | 21 |
| V. Allgemeine Grundsätze für die Offenlegung | Rz | 22–26 |
| VI. Art der Offenlegung | Rz | 27–30 |
| VII. Form der Offenlegung | Rz | 31–38 |
| VIII. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung | Rz | 39–41 |
| IX. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken | Rz | 42–48 |
| X. Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken | Rz | 49–53 |
| XI. Prüfung | Rz | 54–55 |
| XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen | Rz | 56–65 |

I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Art. 16 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und Art. 17e der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06). Das Rundschreiben definiert des Weiteren die Publikationspflichten bezüglich *Corporate Governance*. Es regelt, welche Banken und Effekthändler sowie Finanzgruppen (nachfolgend als Banken bezeichnet) in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. 1*

Die Offenlegungspflichten beruhen auf den folgenden Mindeststandards und Prinzipien des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht: 2*

- “Composition of capital disclosure requirements” – publiziert im Juni 2012 3
- “Global systemically important banks: updated assessment methodology and the higher loss absorbency requirements” – publiziert im Juli 2013 4
- “Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements” – publiziert im Januar 2014 5
- “Liquidity coverage ratio disclosure standards” – publiziert im Januar 2014 6
- “Revised Pillar 3 disclosure requirements” – publiziert im Januar 2015 7
- “Corporate governance principles for banks” – publiziert im Juli 2016 7.1*

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz sowie für alle von der FINMA überwachten Finanzgruppen. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6a Abs. 3 des Bankengesetzes [BankG; SR 952.0], Art. 16 Abs. 2 der Eigenmittelverordnung [ERV]). Die Effekthändler sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Liquidität befreit (vgl. Tabelle 48). 8

Werden die Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates berechnet, sind die Offenlegungspflichten nach den Anhängen 1–6 grundsätzlich nur auf konsolidierter Basis zu erfüllen (Konsolidierungsrabatt). Der Konsolidierungsrabatt gilt sowohl für das Stammhaus (Muttergesellschaft) als auch für die Tochtergesellschaften, unter Vorbehalt der zusätzlichen Anforderungen an grosse Banken nach Rz 42–46 und den Offenlegungsanforderungen an alle Banken nach Rz 13. 9*

Die Offenlegungspflichten in Zusammenhang mit der Liquidität gelten nur für die Quote für kurzfristige Liquidität (LCR) nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV (Gesamtheit aller Positionen in sämtlichen Währungen, gegebenenfalls umgerechnet in Schweizer Franken). 10

Die Offenlegungspflichten nach den Anhängen 1–6 gelten nicht für die einzelnen Mitglieder einer zentralen Organisation, welche die FINMA nach Art. 10 Abs. 1 ERV von der Erfüllung 11*

der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis befreit hat. Die Offenlegungspflichten sind von der zentralen Organisation auf konsolidierter Ebene zu erfüllen.

Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung nach den Anhängen 1–6 befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenstufe im Ausland publiziert werden, vorbehaltlich Rz 13. 12*

Banken, die vom Konsolidierungsrabatt nach Rz 9 profitieren, sowie ausländisch beherrschte Banken, die nach Rz 12 von der detaillierten Offenlegung befreit sind, müssen dennoch im Geschäftsbericht die Kennzahlen nach Anhang 4 publizieren und die Vorgaben nach Rz 21 erfüllen. Diese Anforderung gilt nicht für einzelne Mitglieder einer zentralen Organisation mit der Befreiung nach Rz 11. 13*

Der nach den Anhängen 1–6 relevante Konsolidierungskreis entspricht jenem, der bei der konsolidierten Berechnung der Mindesteigenmittel und der anrechenbaren Eigenmittel angewendet wird (Art. 7 ERV). 14*

Banken und Effekthändler, die einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehören, sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der *Corporate Governance* befreit (Anhang 7). 14.1*

III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten

Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 können sich auf eine jährliche „partielle Offenlegung“ beschränken, es sei denn, sie wenden Modellansätze zur Berechnung der Mindesteigenmittel an oder haben Verbriefungstransaktionen (*Origination, Sponsoring, Investing*) im Sinne des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“. Der Umfang der partiellen Offenlegung ist in Anhang 1 definiert. Bei Überschreiten nachfolgender Schwellenwerte, müssen diese Banken jedoch die partielle Offenlegung wie folgt erweitern: 15*

- Offenlegung der Tabellen 10, 11 und 16, wenn die Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko (ohne das Gegenpartiekreditrisiko) CHF 350 Mio. überschreiten (Berechnung nach Rz 18); 16
- Offenlegung der Tabellen 26 und 28, wenn die Mindesteigenmittel für das Gegenpartiekreditrisiko¹ CHF 70 Mio. überschreiten (Berechnung nach Rz 18). 17

Die Schwellenwerte von CHF 350 Mio. bzw. CHF 70 Mio. beziehen sich auf das Einzelinstitut, sofern nur auf Einzelbasis publiziert wird, oder auf die Gruppenebene, sofern konsolidiert publiziert wird. Die Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko bzw. das Gegenpartiekreditrisiko berechnen sich als Durchschnitt der entsprechenden Angaben in den Eigenmittelnachweisen der letzten vier dem Abschlussstichtag vorangegangenen Semester. Bei Veränderungen im Einzelabschluss (Übernahme oder Abspaltung) oder bei Veränderung des Konsolidierungskreises (Zu- oder Verkäufe), sind die entsprechenden Werte der vier vorangegangenen Semester für die Durchschnittswertberechnung entsprechend anzupassen. 18

¹ Unter „Gegenpartiekreditrisiko“ sind folgende Transaktionsarten zu erfassen: Derivatgeschäfte, Transaktionen mit langer Abwicklungsfrist, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT, *securities financing transactions*).

Erhöhen sich die Anforderungen an die Offenlegung (z.B. Wechsel der FINMA-Aufsichtskategorie, Überschreiten eines Schwellenwerts), so sind die zusätzlichen Informationen ab dem Zeitpunkt dieser Erhöhung zu publizieren (prospektive Anwendung). Vorperiodenvergleichswerte vor diesem Zeitpunkt müssen nicht publiziert werden. 19

Die Banken der Aufsichtskategorien 1–3 unterliegen der vollen Offenlegungspflicht nach den Anhängen 1–6 (volle Offenlegung). 20*

IV. Genehmigung

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die institutsspezifischen Grundsätze und den Umfang der Offenlegung, auf deren Basis die Bank die Bestimmungen dieses Rundschreibens erfüllt. Die Offenlegung ist einer internen Kontrolle zu unterziehen, die mit jener für die Publikation der Jahres- bzw. Konzernrechnung vergleichbar ist. 21

V. Allgemeine Grundsätze für die Offenlegung

Die Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens muss die folgenden Grundsätze erfüllen: 22

- Klarheit: Die offengelegten Informationen müssen verständlich sein. 23
- Umfassend: Die wesentlichen Aktivitäten und Risiken der Bank sind angemessen qualitativ und quantitativ offenzulegen. 24
- Aussagekraft: Es muss möglich sein, die vorhandenen und allfälligen Risiken der Bank/Finanzgruppe sowie die Bewirtschaftung dieser Risiken einzuschätzen und, mit allfälligen Hinweisen auf Positionen der Bilanz oder der Erfolgsrechnung, nachzuvollziehen. Informationen ohne Aussagekraft sind wegzulassen. 25
- Konsistenz: Offenlegungen sind von Periode zu Periode in konsistenter Weise zu erstellen. Wesentliche Änderungen sind angemessen zu begründen und zu kommentieren. 26

VI. Art der Offenlegung

Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft haben, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Bank muss in diesem Fall erläutern, wieso die nicht offengelegten Informationen keine Aussagekraft haben. Portfolien, für die keine Offenlegung erfolgt, sind zu beschreiben und das Total der risikogewichteten Positionen (RWA) dieser Portfolien ist anzugeben. 27

Der Anhang 1 enthält eine schematische Darstellung aller vorgesehenen Tabellen, unter Angabe welche Tabellen zwingend in vordefinierter Form (fixe Tabellen) zu publizieren sind, welche nach bankeigenen Überlegungen angepasst publiziert werden können (flexible Tabellen) und mit welcher Häufigkeit die Informationen zu aktualisieren sind. 28

Banken, die ihre Offenlegungen in englischer Sprache publizieren, können in den Tabellen den jeweiligen Originalwortlaut des Dokuments des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht übernehmen (siehe Rz 2 bis 7). 29

Nicht benutzte Zeilen/Spalten der fixen Tabellen können weggelassen werden. Die Zeilen- und Spaltennummerierung darf nicht verändert werden. Falls notwendig, können zusätzliche Zeilen eingefügt werden, ohne die vorgegebenen Zeilennummern zu ändern. Die einmal gewählte Darstellung und Granularität von flexiblen Tabellen sollte über die Zeit grundsätzlich beibehalten werden. 30

VII. Form der Offenlegung

Die nach dem vorliegenden Rundschreiben zu publizierenden Informationen müssen leicht zugänglich sein. Die Banken, die der vollen oder partiellen Offenlegungspflicht unterliegen, müssen auf ihrer Internetseite die Informationen zum Berichtsjahr sowie die Informationen zu mindestens den vier vorangegangenen Jahren zur Verfügung stellen. Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 ohne Internetseite können sich auf eine Publikation dieser Informationen im Geschäftsbericht beschränken. 31

Banken, die der vollen Offenlegung unterliegen, müssen die Informationen in einem eigenständigen Dokument publizieren. Dieses Dokument kann auch ein separater Teil des Zwischen- oder des Geschäftsberichts sein, wenn dieser Teil klar als Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens identifizierbar ist und diese Berichte auf der Internetseite zur Verfügung gestellt werden. Für die Publikation der Inhalte von Tabellen mit flexiblem Format (vgl. Anhang 1) darf in diesem Teil wiederum auf weitere leicht zugängliche Quellen verwiesen werden, wenn als Bestandteil der Referenz folgende Informationen angegeben werden: 32

- die Tabellenreferenz nach Basler Mindeststandards sowie die Tabellenbezeichnung (z.B. Risikomanagementansatz der Bank [OVA]); 33
- vollständiger Name des referenzierten Quelldokuments, in dem die Informationen publiziert sind; 34
- Internetlink; 35
- Angabe der Seite und Abschnittsnummer des referenzierten Quelldokuments, in dem die Informationen publiziert sind. 36

Banken, die der partiellen Offenlegung unterliegen und die Informationen gemäss diesem Rundschreiben nicht im Geschäftsbericht veröffentlichen, müssen im Geschäftsbericht angeben, wo diese Informationen verfügbar sind. 37

Die Banken haben die Offenlegung zur *Corporate Governance* (Anhang 7) einfach zugänglich auf der Internetseite und in einem separaten Kapitel im Geschäftsbericht vorzunehmen. Werden einzelne Informationen bereits im ordentlichen Geschäftsbericht oder aufgrund anderweitiger Anforderungen dieses Rundschreibens publiziert, kann auf eine separate Offenlegung verzichtet werden. 37.1*

Banken, die vom erweiterten Konsolidierungsrabatt nach Rz 9, 11 und 12 profitieren, müssen in ihren Geschäftsberichten mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist. 38

VIII. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung

Die Häufigkeit der Offenlegung ist in Anhang 1 beschrieben. 39

Die Publikation der nach jeder Jahresperiode aktualisierten Daten hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Die Publikation der nach jeder Zwischenperiode aktualisierten Daten hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Zwischenperiode bzw. nach Stichtag des Zwischenabschlusses zu erfolgen. 40

Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der veröffentlichten Informationen muss klar angegeben werden. 41

Die Banken haben materielle Veränderungen der offengelegten *Corporate Governance* (Anhang 7) innerhalb dreier Monate auf der Internetseite nachzuführen. 41.1*

IX. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken

Banken, deren Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko mehr als CHF 4 Mrd. betragen (Berechnung gemäss Rz 18) und eine wesentliche internationale Tätigkeit haben, müssen ausserdem vierteljährlich die Informationen nach Anhang 4 auf Stufe der Gruppe sowie der bedeutenden in- und ausländischen Banktochtergesellschaften und Subgruppen, die Eigenmittel- bzw. Liquiditätsanforderungen einhalten müssen, innerhalb der Fristen nach Rz 40 publizieren. 42*

Aufgehoben 43*

Aufgehoben 44*

Aufgehoben 45*

Aufgehoben 46*

Aufgehoben 47*

Banken mit einem Gesamtengagement, das den Gegenwert von EUR 200 Mrd. übersteigt, müssen auf Stufe Finanzgruppe ausserdem die Hauptindikatoren offenlegen, die im Basler Dokument „Globally systemically important banks: updated assessment methodology and the additional loss absorbency requirement“ vom 3. Juli 2013 erwähnt sind. Diese Offenlegung erfolgt jährlich innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Jahresabschlussdatum. 48

X. Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

| | |
|---|-----|
| Die systemrelevanten Banken müssen auf Stufe Finanzgruppe, untergeordnete Finanzgruppe und systemrelevante Einzelinstitute, die Eigenmittelanforderungen einhalten müssen, auf Basis der in Anwendung von Art. 124–133 ERV durchzuführenden Parallelrechnungen gemäss den Fristen nach Rz 40–41 die Angaben nach den Mustertabellen ² von Anhang 5 offenlegen. | 49* |
| Aufgehoben | 50* |
| Aufgehoben | 51* |
| Aufgehoben | 52* |
| Ausserdem sind jährlich offenzulegen: eine vollständige Auflistung und Qualifizierung der auf Stufe Einzelinstitut gewährten Erleichterungen auf den risikogewichteten Positionen, den anrechenbaren Eigenmitteln oder dem Gesamtengagement, unter Angabe der Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen und ihrer Bedeutung mitsamt einer Erläuterung, was die jeweilige Erleichterung gemäss Art. 125 Abs. 5 Bst. b ERV begründet. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Anhang 6. Indes sind keine pro forma-Kapitalquoten, das heisst Kapitalquoten, wie sie sich ohne die Erleichterungen darstellen würden, anzugeben. | 53* |

XI. Prüfung

| | |
|--|----|
| Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und nehmen im Bericht zur Aufsichtsprüfung Stellung. | 54 |
| Die Offenlegung im Zwischenbericht und/oder im Lagebericht unterliegt nicht der obligationenrechtlichen Prüfung. Werden jedoch gewisse Elemente der von diesem Rundschreiben aufgeführten Informationen in der Jahresrechnung oder der Konzernrechnung veröffentlicht, unterliegen diese hingegen der obligationenrechtlichen Prüfung. | 55 |

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

| | |
|--|----|
| Die Offenlegung nach Rz 13 erfolgt erstmals am 31. Dezember 2015 (Stichtag). Die Offenlegung nach den restlichen Randziffern erfolgt nach Rz 57–63. | 56 |
| Die ersten jährlichen Offenlegungen von Banken in der Kategorie 1 müssen bis Ende April 2017 erfolgen, wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember 2016 endet. Andernfalls ist die erste Offenlegung gemäss Rz 40 für Zwischenabschlüsse nach dem 31. Dezember 2016 durchzuführen. | 57 |

² Mustertabellen sind fixe Tabellen nach Rz 28. Nebst dem Einfügen zusätzlicher Zeilen nach Rz 30 darf auch die Struktur der Tabellen verändert werden, sofern alle vorgegebenen Mindestinformationen publiziert werden.

| | |
|--|-----|
| Die ersten jährlichen Offenlegungen von Banken in den Kategorien 2 und 3 müssen bis Ende April 2018 nach den Modalitäten von Rz 57 erfolgen. | 58 |
| Die ersten jährlichen Offenlegungen von Banken der Kategorien 4 und 5 müssen bis Ende April 2019 nach den Modalitäten von Rz 57 erfolgen, die Offenlegung nach Anhang 7 erfolgt erstmals mit dem Geschäftsbericht 2017. | 59* |
| Banken, die noch den SA-CH verwenden, können bis längstens 31. Dezember 2018 (Stichtag) die Offenlegung nach bisherigem Recht vornehmen, vorbehalten Rz 13, die Offenlegung nach Anhang 7 erfolgt erstmals mit dem Geschäftsbericht 2017. | 60* |
| Die Banken müssen keine Informationen für Stichtage, die vor dem 31. Dezember 2016 liegen, aufbereiten, um sie in der nach diesem Rundschreiben vorgesehenen Form zu publizieren. Die Anforderung nach Rz 31 in Bezug auf das Zurverfügungstellen der Daten der vier vorangegangenen Jahre versteht sich prospektiv. | 61 |
| Die Tabellen, die eine Überleitung zwischen Zahlen der Vorperiode und der Berichtsperiode zeigen ³ , müssen nicht publiziert werden, solange die Zahlen der Vorperiode sich auf eine Zeit vor der effektiven Anwendung des Rundschreibens beziehen. | 62 |
| Die Tabelle 31 (CCR8) ist ab dem 1. Januar 2017 anwendbar. | 63 |
| Die Änderungen vom 7. Dezember 2016 treten am 1. Januar 2017 in Kraft und sind für den Stichtag 31. Dezember 2016 anwendbar. | 64* |
| Der Anhang 7 ist erstmals mit dem Geschäftsbericht 2017 umzusetzen. | 65* |

³ Tabellen Nr. 10 (CR2), Nr. 20 (CR8), Nr. 21 (CR9), Nr. 30 (CCR 7), Nr. 40 (MR2) und Nr. 41 (MR3)

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

| Nr. | Referenz gemäss Basler Mindeststandards | Tabellenbezeichnung | Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC) | Tabellenformat | | Publikationshäufigkeit | | | Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren? |
|-----|---|--|---|----------------|----------|------------------------|--------------|----------|---|
| | | | | fix | flexibel | quartalsweise | halbjährlich | jährlich | jährlich |
| 1 | | Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel / Überleitung | QC | X | | | X | | Nein |
| 2 | | Zusammensetzung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel / Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel | QC | X | | ¹ | X | | Nein, aber die anrechenbaren Eigenmittel müssen offengelegt werden (Total sowie CET1 und T1, vgl. Zeilen 59, 29 und 45) sowie die Summe der risikogewichteten Positionen (Zeile 60). Die Kapitalkennzahlen sind gemäss Linien 61–68f zu publizieren. |
| 3 | OVA | Risikomanagementansatz der Bank ² | QUAL | | X | | | X | Nein |
| 4 | OV1 | Überblick der nach Risiko gewichteten Positionen | QC | X | | X ³ | | | Ja, aber in vereinfachter Form |
| 5 | LI1 | Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen | QC | | X | | | X | Nein |
| 6 | LI2 | Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Jahres- bzw. Konzernrechnung) | QC | | X | | | X | Nein |

¹ Siehe Rz 42

² Partieller oder vollständiger Verweis auf den Anhang des Jahresberichts, falls dieser die erforderlichen Angaben teilweise oder vollständig enthält.

³ Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, können sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken.

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

| Nr. | Referenz gemäss Basler Mindeststandards | Tabellenbezeichnung | Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC) | Tabellenformat | | Publikationshäufigkeit | | | Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren? |
|-----|---|---|---|----------------|----------|------------------------|--------------|----------|--|
| | | | | fix | flexibel | quartalsweise | halbjährlich | jährlich | jährlich |
| 7 | LIA | Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten | QUAL | | X | | | X | Nein |
| 8 | CRA | Kreditrisiko: allgemeine Informationen ¹ | QUAL | | X | | | X | Nein |
| 9 | CR1 | Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven | QC | X | | | X | | Ja |
| 10 | CR2 | Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln in Ausfall | QC | X | | | X | | Nein, ausser der Schwellenwert ist überschritten |
| 11 | CRB | Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven | QUAL/QC | | X | | | X | Nein, ausser der Schwellenwert ist überschritten |
| 12 | CRC | Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungstechniken | QUAL | | X | | | X | Nein |
| 13 | CR3 | Kreditrisiken: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken | QC | X | | | X | | Ja, aber in vereinfachter Form |
| 14 | CRD | Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz | QUAL | | X | | | X | Nein |

¹ Partiieller oder vollständiger Verweis auf den Anhang des Geschäftsberichts, falls dieser die erforderlichen Angaben teilweise oder vollständig enthält.

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

| Nr. | Referenz gemäss Basler Mindeststandards | Tabellenbezeichnung | Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC) | Tabellenformat | | Publikationshäufigkeit | | | Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren? |
|-----|---|---|---|----------------|----------|------------------------|--------------|----------|--|
| | | | | fix | flexibel | quartalsweise | halbjährlich | jährlich | |
| 15 | CR4 | Kreditrisiko: Risikoexpositionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz | QC | X | | | X | | Nein |
| 16 | CR5 | Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz | QC | X | | | X | | Nein, ausser der Schwellenwert ist überschritten. |
| 17 | CRE | IRB: Angaben über die Modelle | QUAL | | X | | | X | Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IRB |
| 18 | CR6 | IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten | QC | X | | | X | | |
| 19 | CR7 | IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung | QC | X | | | X | | |
| 20 | CR8 | IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen | QC | X | | X ¹ | | | |
| 21 | CR9 | IRB: Ex post-Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen, nach Positionskategorien | QC | | X | | | X | |
| 22 | CR10 | IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel unter der einfachen Risikogewichtungsmethode | QC | | X | | X | | |
| 23 | CCRA | Gegenpartekreditrisiko: allgemeine Angaben | QUAL | | X | | | X | Nein |

¹ Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, können sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken.

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

| Nr. | Referenz gemäss Basler Mindeststandards | Tabellenbezeichnung | Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC) | Tabellenformat | | Publikationshäufigkeit | | | Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren? |
|-----|---|--|---|----------------|----------|------------------------|--------------|----------|--|
| | | | | fix | flexibel | quartalsweise | halbjährlich | jährlich | |
| 24 | CCR1 | Gegenpartekreditrisiko: Analyse nach Ansatz | QC | X | | | X | | Nein |
| 25 | CCR2 | Gegenpartekreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (<i>credit valuation adjustment</i> , CVA) zu Lasten der Eigenmittel | QC | X | | | X | | Nein |
| 26 | CCR3 | Gegenpartekreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz | QC | X | | | X | | Nein, ausser der Schwellenwert überschritten ist |
| 27 | CCR4 | IRB: Gegenpartekreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten | QC | X | | | X | | Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IRB |
| 28 | CCR5 | Gegenpartekreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenpartekreditrisiko ausgesetzten Positionen | QC | | X | | X | | Nein, ausser der Schwellenwert ist überschritten. |
| 29 | CCR6 | Gegenpartekreditrisiko: Kreditderivatpositionen | QC | | X | | X | | Nein |
| 30 | CCR7 | Gegenpartekreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenpartekreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (EPE-Modellmethode) | QC | X | | X ¹ | | | Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung der EPE-Modellmethode |

¹ Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, können sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken.

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

| Nr. | Referenz gemäss Basler Mindeststandards | Tabellenbezeichnung | Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC) | Tabellenformat | | Publikationshäufigkeit | | | Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren? |
|-----|---|--|---|----------------|----------|------------------------|--------------|----------|--|
| | | | | fix | flexibel | quartalsweise | halbjährlich | jährlich | |
| 31 | CCR8 | Gegenpartekreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien | QC | X | | | X | | Nein |
| 32 | SECA | Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen | QUAL | | X | | | X | Partielle Offenlegung nicht anwendbar im Falle solcher Aktivitäten |
| 33 | SEC1 | Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch | QC | | X | | X | | |
| 34 | SEC2 | Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch | QC | | X | | X | | |
| 35 | SEC3 | Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des <i>Originators</i> oder <i>Sponsors</i> | QC | X | | | X | | |
| 36 | SEC4 | Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des „Investors“ | QC | X | | | X | | |
| 37 | MRA | Marktrisiken: allgemeine Angaben | QUAL | | X | | | X | Nein |
| 38 | MRB | Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellsatzes (IMA) | QUAL | | X | | | X | Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA |
| 39 | MR1 | Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz | QC | X | | | X | | Nein |

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

| Nr. | Referenz gemäss Basler Mindeststandards | Tabellenbezeichnung | Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC) | Tabellenformat | | Publikationshäufigkeit | | | Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren? |
|-----|---|---|---|--|----------|------------------------|--------------|----------|---|
| | | | | fix | flexibel | quartalsweise | halbjährlich | jährlich | |
| 40 | MR2 | Marktrisiken: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA) | QC | X | | X ¹ | | | Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA |
| 41 | MR3 | Marktrisiken: modellbasierte Werte für das Handelsbuch | QC | X | | | X | | |
| 42 | MR4 | Marktrisiken: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten | QC | | X | | X | | |
| 43 | | Operationelle Risiken: allgemeine Angaben | QUAL | | X | | | X | Ja |
| 44 | | Zinsrisiken im Bankenbuch | QUAL/QC | | X | | | X | Ja |
| 45 | | Darstellung der wichtigsten Merkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente | QUAL | Vorgaben zu Aktualisierung: Siehe Fussnote 1 | | | | | Nein |
| 46 | | <i>Leverage Ratio</i> : Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die <i>Leverage Ratio</i> | QC | X | | | X | | Nein |
| 47 | | <i>Leverage Ratio</i> : Detaillierte Darstellung | QC | X | | ² | X | | Nein, aber Zähler und Nenner der <i>Leverage Ratio</i> sowie die <i>Leverage Ratio</i> selbst sind zu publizieren (Zeilen 20–22). |

¹ Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, können sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken.

² Siehe Rz 42

Anhang 1

Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

| Nr. | Referenz gemäss Basler Mindest- stand- ards | Tabellenbezeichnung | Qualitativ (QUAL) o- der quan- titativ mit Kommen- taren (QC) | Tabellenfor- mat | | Publikationshäufig- keit | | | Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren? |
|-----|--|---|---|---------------------|----------|-----------------------------|------------------------|---------------|--|
| | | | | fix | flexibel | quar- tals- weis e | halb- jähr- lich | jähr- lich | jährlich |
| 48 | | LCR: Informationen über die kurzfristige Liquidität | QC | X | | ¹ | X | | Nein, aber Zähler (Position 21) und Nenner (Position 22) der LCR sowie die LCR selbst (Position 23) sind zu publizieren. |

¹ Siehe Rz 42

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 1: Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel¹ / Überleitung²

| | |
|--|--|
| Typ / Format | QC / fix (Diese Tabelle kann mit der Tabelle 5 kombiniert werden. Die Gesamtheit der nach beiden Tabellen offenzulegenden Informationen darf dadurch nicht geändert werden). |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des für die Eigenmittelberechnung relevanten Konsolidierungskreises, mit Angabe der wesentlichen Unterschiede zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung; • Angabe der Namen der wesentlichen Gruppengesellschaften, die im Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung und nicht im regulatorischen Konsolidierungskreis integriert sind, und umgekehrt. Ausserdem sind die Bilanzsumme und das Eigenkapital anzugeben und die Haupttätigkeiten zu beschreiben; • Angabe der Namen der wesentlichen Gruppengesellschaften, die vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert werden. Allfällige Differenzen zwischen der Methode für die Konsolidierung für die Rechnungslegung und derjenigen für die regulatorische Konsolidierung sind anzugeben und zu begründen; • Angabe der Namen der wesentlichen Beteiligungen, die weder vollkonsolidiert noch quotenkonsolidiert werden, mit Angabe der eigenmittelmässigen Behandlung (Abzug oder Gewichtung); • Angabe der wesentlichen Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber dem Vorjahr; • Angabe allfälliger Restriktionen, die die Übertragung von Geldern oder Eigenmitteln innerhalb der Gruppe verhindern. |

¹ Nicht verwendete Rubriken können bei der Publikation weggelassen werden.

² Eine einzelne ausgefüllte Spalte genügt auf Stufe des Einzelabschlusses und des konsolidierten Abschlusses, sofern der buchhalterische und aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis gleich sind. In diesem Fall ist in der Offenlegung für die Gruppe explizit zu bestätigen, dass die Konsolidierungskreise identisch sind.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| Bilanz ³ | Gemäss Rechnungslegung | Gemäss regulatorischem Konsolidierungskreis | Referenzen ⁴ |
|---|------------------------|---|-------------------------|
| Aktiven | | | |
| Flüssige Mittel | | | |
| Forderungen gegenüber Banken | | | |
| Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften | | | |
| Forderungen gegenüber Kunden | | | |
| Hypothekarforderungen | | | |
| Handelsgeschäft | | | |
| Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente | | | |
| Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung | | | |
| Finanzanlagen | | | |
| Aktive Rechnungsabgrenzungen | | | |
| Beteiligungen | | | |
| Sachanlagen | | | |
| Immaterielle Werte | | | |
| <i>Davon Goodwill</i> | | | |
| <i>Davon andere immaterielle Werte</i> | | | |
| <i>Davon</i> | | | |
| Sonstige Aktiven | | | |
| <i>Davon latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen</i> | | | |
| <i>Davon latente Steueransprüche aus temporären Differenzen</i> | | | |
| Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital | | | |
| Total Aktiven | | | |
| Fremdkapital | | | |
| Verpflichtungen gegenüber Banken | | | |
| Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften | | | |
| Verpflichtungen aus Kundeneinlagen | | | |
| Verpflichtungen aus Handelsgeschäften | | | |
| Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente | | | |
| Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung | | | |
| Kassenobligationen | | | |
| Anleihen und Pfandbriefdarlehen | | | |
| Passive Rechnungsabgrenzungen | | | |
| Sonstige Passiven | | | |

³ Die Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden, passen entsprechend die Darstellung und die Bezeichnungen der Bilanz an.

⁴ Die Zeilen in kursiv sind systematisch zu referenzieren. Diese Referenzen sind in der Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel zu übernehmen (vgl. Tabelle 2).

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| Bilanz ³ | Gemäss Rechnungslegung | Gemäss regulatorischem Konsolidierungskreis | Referenzen ⁴ |
|--|------------------------|---|-------------------------|
| Rückstellungen | | | |
| <i>Davon latente Steuern für Goodwill</i> | | | |
| <i>Davon latente Steuern für andere immaterielle Werte</i> | | | |
| <i>Davon latente Steuern für</i> | | | |
| Total Fremdkapital | | | |
| Davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als Ergänzungskapital (T2)⁵ | | | |
| Davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als zusätzliches Kernkapital (AT1)⁶ | | | |
| Eigenkapital | | | |
| Reserven für allgemeine Bankrisiken | | | |
| Gesellschaftskapital | | | |
| <i>Davon als CET1 anrechenbar</i> | | | |
| <i>Davon als AT1 anrechenbar</i> | | | |
| Gesetzliche Reserven / freiwillige Reserven / Gewinn- (Verlust-)Vorträge / Periodengewinn (-verlust) | | | |
| (Eigene Kapitalanteile) | | | |
| Minderheitsanteile ⁷ | | | |
| <i>Davon als CET1 anrechenbar</i> | | | |
| <i>Davon als AT1 anrechenbar</i> | | | |
| Total Eigenkapital | | | |

⁵ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

⁶ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

⁷ Nur in den konsolidierten Abschlüssen.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 2: Zusammensetzung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel / Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel¹

| | |
|--|--|
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Gegebenenfalls die Berücksichtigung von Gruppengesellschaften im Versicherungsbereich (ohne Angaben zu sog. captives, vgl. Art. 12 ERV). |

| | | Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen) | Auswirkung der Übergangsbestimmungen (<i>phase in</i> / <i>phase out</i> für Minderheitsanteile) | Referenzen ² |
|---------------------------|--|--|--|-------------------------|
| Hartes Kernkapital (CET1) | | | | |
| 1 | Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, vollständig anrechenbar | | -- | |
| 2 | Gewinnreserven, inkl. Reserven für allgemeine Bankrisiken ³ / Gewinn- (Verlust-)vortrag und Periodengewinn (-verlust) | | -- | |
| 3 | Kapitalreserven und Fremdwährungsumrechnungsreserve (+/-) ⁴ | | -- | |
| 4 | Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, transitorisch anerkannt (<i>phase out</i>) ⁵ | | -- | |
| 5 | Minderheitsanteile | | | |
| 6 | = hartes Kernkapital, vor Anpassungen | | | |
| | Anpassungen bzgl. harten Kernkapitals | | | |
| 7 | Bewertungsanpassungen aufgrund einer vorsichtigen Bewertung | | | |
| 8 | <i>Goodwill</i> (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern) | | | |
| 9 | Andere immaterielle Werte (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern, ohne | | | |

¹ Nicht verwendete Rubriken können weggelassen werden.

² Siehe Erläuterungen zur Tabelle 1.

³ Nach Abzug der latenten Steuern, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

⁴ Nur in den konsolidierten Abschlüssen.

⁵ Betrifft nur die Banken, die nicht als Aktiengesellschaft organisiert sind.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen) | Auswirkung der Übergangsbestimmungen (<i>phase in / phase out</i> für Minderheitsanteile) | Referenzen ² |
|-----|--|--|---|-------------------------|
| | Bedienungsrechte von Hypotheken [MSR]) | | | |
| 10 | Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen | | | |
| 11 | Reserven aus der Bewertung von Absicherungen von Zahlungsströmen (<i>cash flow hedge</i>) ⁶ (-/+) | | | |
| 12 | „IRB-Fehlbetrag“ (Differenz zwischen erwarteten Verlusten und Wertberichtigungen) | | | |
| 13 | Erträge aus dem Verkauf von Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen | | | |
| 14 | Gewinne (Verluste) aufgrund des eigenen Kreditrisikos ⁷ | | | |
| 15 | Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern) | | | |
| 16 | Netto Long-Position in eigenen CET1-Instrumenten | | | |
| 17 | Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (CET1-Instrumente) | | | |
| 17a | Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (CET1-Instrumente) | | | |
| 17b | Zu konsolidierende Beteiligungen ⁸ (CET1-Instrumente) | | | |
| 18 | Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10 %) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (CET1-Instrumente) | | | |
| 19 | Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 2) (CET1-Instrumente) | | | |
| 20 | Bedienungsrechte von Hypotheken (MSR) (Betrag über Schwellenwert 2) | | | |

⁶ Betrifft nur die Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden.

⁷ Betrifft nur die Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden. Die Banken, deren Anwendung der Fair Value Option nicht regulatorisch anerkannt ist, geben alle Anpassungen gemäss Rz 145 ff. des FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“ an.

⁸ Betrifft nur die allfällige Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut neben der konsolidierten Offenlegung.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen) | Auswirkung der Übergangsbestimmungen (<i>phase in / phase out</i> für Minderheitsanteile) | Referenzen ² |
|--------------------------------|---|--|---|-------------------------|
| 21 | Übrige latente Steueransprüche aus temporären Differenzen (Betrag über Schwellenwert 2) | | | |
| 22 | Betrag über Schwellenwert 3 (15%) | | | |
| 23 | Davon für übrige qualifizierte Beteiligungen | | | |
| 24 | Davon für Bedienungsrechte von Hypotheken | | | |
| 25 | Davon für übrige latente Steueransprüche | | | |
| 26 | Erwartete Verluste für Beteiligungstitel nach dem PD/LGD-Ansatz | | | |
| 26a | Weitere Anpassungen bei Abschlüssen gemäss einem anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard | | | |
| 26b | Weitere Abzüge | | | |
| 27 | Betrag, um den die AT1-Abzüge das AT1-Kapital übersteigen | | | |
| 28 | = Summe der CET1-Anpassungen | | | |
| 29 | = hartes Kernkapital (net CET1) | | | |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1) | | | | |
| 30 | Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, vollständig anrechenbar | | | |
| 31 | Davon Eigenkapitalinstrumente gemäss Abschluss | | | |
| 32 | Davon Schuldtitelinstrumente gemäss Abschluss | | | |
| 33 | Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, transitorisch anerkannt (<i>phase out</i>) | | | |
| 34 | Minderheitsanteile, als AT1 anrechenbar | | | |
| 35 | Davon transitorisch anerkannt (<i>phase out</i>) | | | |
| 36 | = Summe des zusätzlichen Kernkapitals, vor Anpassungen | | | |
| | Anpassungen am zusätzlichen Kernkapital | | | |
| 37 | Netto Long-Position in eigenen AT1-Instrumenten | | | |
| 38 | Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (AT1-Instrumente) | | | |

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen) | Auswirkung der Übergangsbestimmungen (<i>phase in / phase out</i> für Minderheitsanteile) | Referenzen ² |
|-----|---|--|---|-------------------------|
| 38a | Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (AT1-Instrumente) | | | |
| 38b | Zu konsolidierende Beteiligungen ⁹ (AT1-Instrumente) | | | |
| 39 | Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10 %) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (AT1-Instrumente) | | | |
| 40 | Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (AT1-Instrumente) | | | |
| 41 | Weitere Abzüge | | | |
| 42 | Betrag, um den die T2-Abzüge das T2-Kapital übersteigen | | | |
| | Tier 1-ANPASSUNGEN AUFGRUND DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | | | |
| | DAVON FÜR BEWERTUNGSANPASSUNGEN AUFGRUND EINER VORSICHTIGEN BEWERTUNG | | | |
| | DAVON FÜR EIGENE CET1-INSTRUMENTE | | | |
| | DAVON FÜR GOODWILL (NACH ABZUG DER VERBUCHTEN LATENTEN STEUERN) | | | |
| | DAVON FÜR ANDERE IMMATERIELLE WERTE (NACH ABZUG DER VERBUCHTEN LATENTEN STEUERN) | | | |
| | DAVON FÜR RESERVEN AUS DER BEWERTUNG VON ABSICHERUNGEN VON ZAHLUNGSSTRÖMEN | | | |
| | DAVON FÜR IRB-FEHLBETRAG | | | |
| | DAVON FÜR ERTRÄGE AUS DEM VERKAUF VON VERBRIEFTE FORDERUNGEN | | | |
| | DAVON FÜR GEWINNE (VERLUSTE) AUFGRUND DES EIGENEN KREDITRISIKOS | | | |
| | DAVON FÜR BETEILIGUNGEN | | | |

⁹ Betrifft nur die allfällige Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut neben der konsolidierten Offenlegung.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen) | Auswirkung der Übergangsbestimmungen (<i>phase in / phase out</i> für Minderheitsanteile) | Referenzen ² |
|------------------------|---|--|---|-------------------------|
| | DAVON FÜR ERWARTETE VERLUSTE FÜR BETEILIGUNGSTITEL NACH DEM PD/LGD-ANSATZ | | | |
| | DAVON FÜR BETRIEBRECHTE VON HYPOTHEKEN (MSR) | | | |
| 42a | Überschuss der Abzüge, der dem CET1-Kapital zugeordnet wird | | | |
| 43 | = Summe der AT1-Anpassungen | | | |
| 44 | = zusätzliches Kernkapital (net AT1) ¹⁰ | | | |
| 45 | = Kernkapital (net tier 1) | | | |
| Ergänzungskapital (T2) | | | | |
| 46 | Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, vollständig anrechenbar ¹¹ | | | |
| 47 | Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, transitorisch anerkannt (<i>phase out</i>) | | | |
| 48 | Minderheitsanteile, als T2 anrechenbar | | | |
| 49 | Davon transitorisch anerkannt (<i>phase out</i>) | | | |
| 50 | Wertberichtigungen; Rückstellungen und Abschreibungen aus Vorsichtsgründen ¹² ; Zwangsreserven auf Finanzanlagen | | | |
| 51 | = Ergänzungskapital vor Anpassungen | | | |
| | Anpassungen am Ergänzungskapital | | | |
| 52 | <i>Netto Long</i> -Position in eigenen T2-Instrumenten | | | |
| 53 | Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (T2-Instrumente) | | | |
| 53a | Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (T2-Instrumente) | | | |
| 53b | Zu konsolidierende Beteiligungen ¹³ (T2-Instrumente) | | | |

¹⁰ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

¹¹ Nach Abzug der kalkulatorischen Abschreibungen (vgl. Art. 30 Ziff. 2 ERV).

¹² Betrifft nur die Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut. Nach Abzug der latenten Steuern, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

¹³ Betrifft nur die allfällige Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut neben der konsolidierten Offenlegung.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen) | Auswirkung der Übergangsbestimmungen (<i>phase in</i> / <i>phase out</i> für Minderheitsanteile) | Referenzen ² |
|---------------|---|--|--|-------------------------|
| 54 | Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10 %) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (T2-Instrumente) | | | |
| 55 | Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (T2-Instrumente) | | | |
| 56 | Weitere Abzüge | | | |
| | ZUSÄTZLICHE ABZÜGE IM KONTEXT DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (BISHERIGE „ABZÜGE JE ZUR HÄLFTE“) | | | |
| | DAVON ¹⁴ | | | |
| 56a | Überschuss der Abzüge, der dem AT1-Kapital zugeordnet wird | | | |
| 57 | = Summe der T2-Anpassungen | | | |
| 58 | = Ergänzungskapital (net T2) ¹⁵ | | | |
| 59 | = regulatorisches Kapital (net T1 & T2) ¹⁶ | | | |
| | BETRÄGE MIT RISIKOGEWICHTUNG AUFGRUND DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (PHASE IN) | | | |
| | DAVON ¹⁷ | | | |
| 60 | Summe der risikogewichteten Positionen | | | |
| Kapitalquoten | | | | |
| 61 | CET1-Quote (Ziffer 29, in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| 62 | T1-Quote (Ziffer 45, in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| 63 | Quote bzgl. des regulatorischen Kapitals (Ziffer 59, in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| 64 | CET1-Anforderungen gemäss Basler Mindeststandards (Mindestanforderungen + | | | |

¹⁴ Die Bank fügt zusätzliche Zeilen ein, um die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen (*phase in*) detailliert darzustellen.

¹⁵ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

¹⁶ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

¹⁷ Die Bank fügt zusätzliche Zeilen ein, um die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen (*phase in*) detailliert darzustellen.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen) | Auswirkung der Übergangsbestimmungen (<i>phase in / phase out</i> für Minderheitsanteile) | Referenzen ² |
|-------------------|--|--|---|-------------------------|
| | Eigenmittelpuffer + antizyklischer Puffer + Eigenmittelpuffer für systemrelevante Banken) (in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| 65 | Davon Eigenmittelpuffer gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| 66 | Davon antizyklischer Puffer ¹⁸ gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| 67 | Davon Kapitalpuffer für systemrelevante Institute gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| 68 | Verfügbares CET1 zur Deckung der Mindest- und Pufferanforderungen nach Basler Mindeststandards, nach Abzug der AT1 und T2 Anforderungen, die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| 68a ¹⁹ | CET1-Gesamtanforderung nach Anhang 8 der ERV zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| 68b | Verfügbares CET1 (in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| 68c | T1-Gesamtanforderung nach Anhang 8 der ERV zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| 68d | Verfügbares T1 (in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| 68e | Gesamtanforderung regulatorisches Kapital nach Anhang 8 der ERV zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen) | | | |

¹⁸ Der antizyklische Puffer ist in % des Totals der risikogewichteten Positionen (Ziffer 60) auszudrücken. Banken, die dem erweiterten antizyklischen Eigenmittelpuffer nach Art. 44a ERV unterliegen, weisen den Umfang dieses Puffers in Prozent der risikogewichteten Positionen separat aus, sofern dieser materiell ist.

¹⁹ Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 68a–f verzichten, da Anhang 8 der ERV nicht für sie anwendbar ist.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen) | Auswirkung der Übergangsbestimmungen (<i>phase in / phase out</i> für Minderheitsanteile) | Referenzen ² |
|-----|---|--|---|-------------------------|
| 68f | Verfügbares regulatorisches Kapital (in % der risikogewichteten Positionen) | | | |
| | Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung) | | | |
| 72 | Nicht qualifizierte Beteiligungen im Finanzsektor | | | |
| 73 | Andere qualifizierte Beteiligungen im Finanzsektor (CET1) | | | |
| 74 | Bedienungsrechte von Hypotheken | | | |
| 75 | Übrige latente Steueransprüche | | | |
| | Anwendbare Obergrenzen für den Einbezug in T2 | | | |
| 76 | Anrechenbare Wertberichtigungen im T2 im Rahmen des SA-BIZ-Ansatzes | | | |
| 77 | Obergrenze für die Anrechnung der Wertberichtigungen im SA-BIZ-Ansatz | | | |
| 78 | Anrechenbare Wertberichtigungen im T2 im Rahmen des IRB-Ansatzes | | | |
| 79 | Obergrenze für die Anrechnung der Wertberichtigungen im IRB-Ansatz | | | |

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 3 (OVA): Risikomanagementansatz der Bank

| | |
|--------------|--|
| Zweck | Beschreibung der Strategie der Bank und wie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung die Risiken beurteilen und bewirtschaften. Der Leser soll ein klares Verständnis der Risikotoleranz und des Risikoappetits der Bank in Bezug auf ihre Hauptaktivitäten und alle wesentlichen Risiken erhalten. |
| Typ / Format | QUAL / flexibel |
| Häufigkeit | Jährlich |

Minimale Angaben:

- Art und Weise, wie das Geschäftsmodell mit dem allgemeinen Risikoprofil in Verbindung steht (namentlich sind die Hauptrisiken des Geschäftsmodells und jedes damit verbundene Risiko darzustellen und zu beschreiben) und wie das Risikoprofil der Bank mit der vom Organ für Oberleitung und Kontrolle genehmigten Risikopolitik zusammenhängt;
- Struktur der Risiko *Governance*: Verantwortlichkeiten innerhalb der Bank (namentlich die Überwachung und Kompetenzdelegation; Funktionentrennung nach Risikoarten, Geschäftseinheiten usw.); Beziehungen zwischen involvierten Strukturen des Risikomanagements (namentlich das für die Oberleitung und Kontrolle zuständige Organ, die Geschäftsleitung, separate Risikoausschüsse, Risikomanagementstruktur, *Compliance*-Funktion, interne Audit-Funktion);
- Verwendete Kanäle, um die Risikokultur in der Bank zu kommunizieren, darzulegen und zu konkretisieren (namentlich Verhaltenskodex, Weisungen zur Limitierung operationeller Risiken oder Prozesse bei Verletzungen oder Überschreitungen von Risikolimiten; Prozesse, um Risikothemen zwischen den für das Eingehen und denen für die Risikokontrolle zuständigen Einheiten auf die Agenda zu bringen und zu erörtern);
- Umfang und Hauptmerkmale der Risikomesssysteme;
- Beschreibung der Prozesse für die Risikoberichterstattung (insbesondere Umfang und Hauptinhalte der Risikoberichte) an das Organ für Oberaufsicht und Kontrolle sowie an die Geschäftsleitung;
- Qualitative Informationen zum *Stresstesting* (namentlich die solchen Tests unterzogenen Portefeuilles, die angewandten Szenarien sowie die verwendeten Methoden, und schliesslich die Verwendung des *Stresstesting* im Kontext des Risikomanagements);
- Strategien und Prozesse für das Risikomanagement, die Erfassung und die Reduktion von mit dem Geschäftsmodell inhärenten Risiken sowie die Prozesse, um die fortlaufende Effektivität der Techniken zur Risikoerfassung und Risikoreduktion zu erhalten.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 4 (OV1): Überblick der nach Risiko gewichteten Positionen

| | |
|--|---|
| Zweck | Vermittlung eines Überblicks der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA), die die Nennergrösse der risikogewichteten Kapitalquoten darstellen. Weitere Aufteilungen der RWA werden in anderen Tabellen gegeben. |
| Inhalt | Risikogewichtete Positionen und Mindesteigenmittel. |
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Quartalsweise oder allfällig halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | <p>Tabelle für Banken mit voller Offenlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identifikation und Erläuterung von Gründen für signifikante Veränderungen der Zahlen zur Vorperiode; • Wenn die Spalte/Rubrik „c“ eine Eigenmittelanforderung enthält, die nicht 8 % des Werts in Spalte „a“ ist, muss eine Erläuterung angegeben werden; • Bei Verwendung des marktbasierten Modellansatzes für Beteiligungstitel sind die Hauptcharakteristika des internen Modells jährlich anzugeben. <p>Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendete Ansätze zur Bestimmung der Mindesteigenmittel (Kreditrisiken: Standardansatz; Marktrisiken: De-Minimis oder Standardansatz; operationelle Risiken: Basisindikator- oder Standardansatz); • Identifikation und Erläuterung von Gründen für signifikante Veränderungen der Zahlen zur Vorperiode; • Wenn die Spalte/Rubrik „c“ eine Eigenmittelanforderung enthält, die nicht 8 % des Werts in Spalte „a“ ist, muss eine Erläuterung angegeben werden. |

Fixe und flexible Tabellen

a) Tabelle für Banken mit voller Offenlegung

| | | a | b | c |
|----|---|------------------|------------------|---------------------------------|
| | | RWA ¹ | RWA ² | Mindesteigenmittel ³ |
| | | T | T-1 | T |
| 1 | Kreditrisiko (ohne CCR – Gegenpartekreditrisiko) ⁴ | | | |
| 2 | Davon mit Standardansatz (SA) bestimmt | | | |
| 3 | Davon mit IRB-Ansatz bestimmt ⁵ | | | |
| 4 | Gegenpartekreditrisiko ⁶ | | | |
| 5 | Davon mit Standardansatz bestimmt (SA- CCR) | | | |
| 5a | Davon mit vereinfachtem Standardansatz bestimmt (VSA-CCR) ⁷ | | | |
| 6 | Davon mit Modellansatz bestimmt (IMM bzw. EPE-Modellmethode) | | | |
| 7 | Beteiligungstitel im Bankenbuch, mit dem marktbasierter Ansatz bestimmt ⁸ | | | |

¹ RWA: nach den Eigenmittelvorschriften risikogewichtete Positionen. Sofern die Vorschriften nicht direkt die Berechnung der RWA vorsehen, sondern die der Mindesteigenmittel, dann sind letztere durch Multiplikation mit dem Wert 12.5 in ihr RWA-Äquivalent zu überführen (z.B. bei Marktrisiken oder operationelle Risiken).

² D.h. die publizierten RWA der Vorperiode (z.B. zum vorangegangenen Quartals- oder Halbjahresende).

³ D.h. die per Stichtag geltenden Mindesteigenmittel. Diese entsprechen normalerweise 8 % der RWA, aber es kann Ausnahmen geben (z.B. falls eine Untergrenze (*Floor*) anwendbar ist oder Anpassungen via Skalierungsfaktoren vorzunehmen sind).

⁴ D.h. die RWA und die Mindesteigenmittel nach den Vorgaben der Tabellen 8–22. Alle den Verbriefungsvorschriften unterliegende Positionen sind nicht zu erfassen, inklusive Verbriefungen im Bankenbuch (vgl. Zeile 12) sowie Positionen mit Gegenpartekreditrisiko (vgl. Zeile 4). Die nicht-gegenparteibezogenen Risiken (vgl. Art. 78ff. ERV) sind ebenfalls in dieser Zeile zu berücksichtigen.

⁵ D.h. A-IRB (Advanced IRB) und F-IRB (Foundation IRB).

⁶ D.h. Gegenpartekreditrisiko, wie durch die Tabellen 23–31 abgedeckt.

⁷ Diese Zeile wird nur durch die Institute offengelegt, die effektiv von diesem vereinfachten Ansatz Gebrauch machen.

⁸ Dieser Betrag entspricht den RWA, welche die Bank auf Basis des marktbasierter Ansatzes (einfache Risikogewichtungsmethode) oder der internen Modellmethode (IMM) bestimmt hat; vgl. §343-349 des Basel II Texts (<http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>). Wenn die aufsichtsrechtliche Behandlung von Beteiligungstiteln nach dem marktbasierter Ansatz/der einfachen Risikogewichtungsmethode erfolgt, dann sind die zugehörigen RWA und Mindesteigenmittel in Tabelle 22 und in Zeile 7 der vorliegenden Tabelle zu rapportieren. Wenn die aufsichtsrechtliche

Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b | c |
|-----|---|------------------|------------------|---------------------------------|
| | | RWA ¹ | RWA ² | Mindesteigenmittel ³ |
| | | T | T-1 | T |
| 8 | <i>Investments</i> in kollektiv verwalteten Vermögen – <i>Look-through-Ansatz</i> | | | |
| 9 | <i>Investments</i> in kollektiv verwalteten Vermögen – « Mandatsbasierter Ansatz » | | | |
| 10 | <i>Investments</i> in kollektiv verwalteten Vermögen – <i>Fallback-Ansatz</i> | | | |
| 10a | <i>Investments</i> in kollektiv verwalteten Vermögen – vereinfachter Ansatz ⁹ | | | |
| 11 | Abwicklungsrisiko ¹⁰ | | | |
| 12 | Verbriefungspositionen im Bankenbuch ¹¹ | | | |
| 13 | Davon unter dem ratingbasierten Ansatz (RBA) | | | |
| 14 | Davon unter dem <i>supervisory formula approach</i> (SFA) | | | |
| 15 | Davon unter dem Standardansatz oder dem <i>simplified supervisory formula approach</i> (SSFA) | | | |
| 16 | Marktrisiko ¹² | | | |
| 17 | Davon mit Standardansatz bestimmt | | | |
| 18 | Davon mit Modellansatz (IMM) bestimmt | | | |

Behandlung mit Hilfe des PD/LGD-Ansatzes erfolgt, dann sind die zugehörigen RWA und Mindesteigenmittel in Tabelle 18 und in Zeile 3 der vorliegenden Tabelle zu rapportieren. Erfolgt die aufsichtsrechtliche Behandlung mittels Standardansatz, so sind die zugehörigen RWA und Mindesteigenmittel in der Tabelle 15 und in Zeile 2 der vorliegenden Tabelle zu rapportieren.

⁹ Diese Zeile wird nur durch die Institute offengelegt, die effektiv von diesem vereinfachten Ansatz Gebrauch machen.

¹⁰ Entspricht den Anforderungen für Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen nach Art. 76 ERV.

¹¹ D.h. die zugehörigen Werte für Verbriefungspositionen im Bankenbuch. Die RWA sind auf Grundlage der Mindesteigenmittel zu ermitteln (die RWA entsprechen nicht immer den RWA wie in den Tabellen 35 und 36 rapportiert, welche vor Anwendung einer Obergrenze bzw. eines *Cap* bestimmt werden).

¹² Der rapportierte Betrag entspricht den Mindesteigenmitteln für Marktrisiken (vgl. Tabellen 37–42). Diese beinhalten die Mindesteigenmittel für Verbriefungspositionen im Handelsbuch, aber beinhalten nicht die Mindesteigenmittel für das Gegenpartekreditrisiko.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b | c |
|----|--|------------------|------------------|---------------------------------|
| | | RWA ¹ | RWA ² | Mindesteigenmittel ³ |
| | | T | T-1 | T |
| 19 | Operationelles Risiko | | | |
| 20 | Davon mit Basisindikatoransatz bestimmt | | | |
| 21 | Davon mit Standardansatz bestimmt | | | |
| 22 | Davon mit einem institutsspezifischen Ansatz (AMA) bestimmt | | | |
| 23 | Beträge unterhalb des Schwellenwerts für Abzüge (mit 250 % nach Risiko zu gewichtete Positionen) ¹³ | | | |
| 24 | Anpassung für die Untergrenze (<i>Floor</i>) ¹⁴ | | | |
| 25 | Total (1+4+7+8+9+10+10a+11+12+16+19+23+24) | | | |

¹³ D.h. die im Rahmen der Schwellenwerte 2 und 3 mit 250 % zu gewichtenden Beträge (sonstige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich, Bedienungsrechte von Hypotheken [*mortgage servicing rights*] und latente Steueransprüche [*Deferred Tax Assets, DTA*] aufgrund zeitlicher Diskrepanzen [*temporary differences*]).

¹⁴ Diese Zeile dient zur Offenlegung der Auswirkungen von Untergrenzen (*Floors*) im Rahmen der Säule 1, sei es bzgl. Anpassungen der RWA oder der anrechenbaren Eigenmittel. Im Rahmen der Säule 2 auferlegte Anpassungen sind hier nicht zu berücksichtigen. Die Untergrenzen und/oder Anpassungen, die auf tieferer als globaler Stufe (z.B. auf Stufe einer Risikokategorie) erfolgen, müssen bei Berichterstattung zu den Eigenmittelanforderungen der entsprechenden Risikokategorie erfolgen.

Fixe und flexible Tabellen

b) Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung

| | | a | b | c |
|----|---|-------------------|-------------------|----------------------------------|
| | | RWA ¹⁵ | RWA ¹⁶ | Mindesteigenmittel ¹⁷ |
| | | T | T-1 | T |
| 1 | Kreditrisiko ¹⁸ | | | |
| 16 | Marktrisiko | | | |
| 19 | Operationelles Risiko | | | |
| 23 | Beträge unterhalb des Schwellenwerts für Abzüge (mit 250 % nach Risiko zu gewichtende Positionen) ¹⁹ | | | |
| 25 | Total (1 + 16 + 19 + 23) | | | |

¹⁵ RWA: nach den Eigenmittelvorschriften risikogewichtete Positionen. Sofern die Vorschriften nicht direkt die Berechnung der RWA vorsehen, sondern die der Mindesteigenmittel, dann sind letztere durch Multiplikation mit dem Wert 12.5 in ihr RWA-Äquivalent zu überführen (z.B. für Marktrisiken oder operationelle Risiken).

¹⁶ D.h. die publizierten RWA der Vorperiode.

¹⁷ D.h. die per Stichtag geltenden Mindesteigenmittel. Diese entsprechen normalerweise 8 % der RWA, aber es kann Ausnahmen geben.

¹⁸ Inklusive des Gegenparteikreditrisikos, der Risiken bzgl. der Beteiligungstitel im Bankenbuch und der Investments in kollektiv verwalteten Vermögen sowie des Abwicklungsrisikos. Banken, bei welchen eines oder mehrere dieser Risiken materiell sind, wird empfohlen, die Tabelle um entsprechende „Davon-Zeilen“ zu ergänzen.

¹⁹ D.h. die im Rahmen der Schwellenwerte 2 und 3 mit 250 % zu gewichtenden Beträge (sonstige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich, Bedienungsrechte von Hypotheken [*mortgage servicing rights*] und latente Steueransprüche [*Deferred Tax Assets, DTA*] aufgrund zeitlicher Diskrepanzen [*temporary differences*]).

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 5 (LI1): Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen¹

| | |
|--|---|
| Zweck | Die Spalten (a) und (b) gestatten es, die Differenzen zwischen dem buchhalterischen und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zu identifizieren. Die Spalten (c) bis (g) liefern eine Aufteilung der Buchwerte (Zeilen) nach aufsichtsrechtlichen Risikokategorien. Diese Tabelle kann mit der Tabelle 1 kombiniert werden. Die Gesamtheit der nach beiden Tabellen offenzulegenden Informationen darf hierdurch nicht geändert werden). |
| Inhalt | Buchwerte nach Rechnungslegung. |
| Typ / Format | QC / flexibel (aber die Zeilen müssen im Einklang mit der für die Rechnungslegung verwendeten Struktur sein). |
| Häufigkeit | Jährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Falls ein Element simultan einer Eigenmittelanforderung in zwei oder mehr Kategorien unterliegt, ist dies zu erläutern. |

¹ Sofern eine bestimmte Position einer Eigenmittelanforderung in mehr als einer Kategorie (vgl. Spalten c–g) unterliegt, ist die Position in jeder zugehörigen Spalte zu rapportieren. Daher kann die Summe der in den Spalten c–g rapportierten Beträge höher sein als der Wert in Spalte b.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | a ² | b | c ³ | d ⁴ | e ⁵ | f ⁶ | g |
|---|---|---|--------------------------------|--|--------------------------------|-------------------------------|---|
| | Buchwerte auf Stufe des buchhalterischen Konsolidierungskreises | Buchwerte auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises | Buchwerte | | | | |
| | | | Unter Kreditrisikovorschriften | Unter Gegenpartekreditrisikovorschriften | Unter Verbriefungsvorschriften | Unter Marktrisikovorschriften | Ohne Eigenmittelanforderungen oder mittels Kapitalabzug |
| AKTIVEN ⁷ | | | | | | | |
| Flüssige Mittel | | | | | | | |
| Forderungen gegenüber Banken | | | | | | | |
| Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften | | | | | | | |

² Bei Vorliegen eines gleichen Konsolidierungskreises können die Spalten a und b fusioniert werden.

³ Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz), welche dem Kreditrisiko unterliegen und deren Offenlegung in den Tabellen 9–12, 13, 15–16 sowie 18–22 erfolgt.

⁴ Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz), welche dem Gegenpartekreditrisiko unterliegen und deren Offenlegung in den Tabellen 24–31 erfolgt.

⁵ Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz) von Verbriefungspositionen, welche in den Tabellen 33–36 offengelegt werden.

⁶ Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz), welche dem Marktrisiko unterliegen und deren Offenlegung in den Tabellen 39–42 erfolgt.

⁷ Gemäss der im FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ vorgesehenen Struktur. Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden, passen die Struktur entsprechend an.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | a ² | b | c ³ | d ⁴ | e ⁵ | f ⁶ | g |
|--|---|---|--------------------------------|--|---------------------------------|-------------------------------|---|
| | Buchwerte auf Stufe des buchhalterischen Konsolidierungskreises | Buchwerte auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises | Buchwerte | | | | |
| | | | Unter Kreditrisikoverschriften | Unter Gegenpartei-kreditrisikoverschriften | Unter Verbriefungs-verschriften | Unter Marktrisikoverschriften | Ohne Eigenmittelanforderungen oder mittels Kapitalabzug |
| Forderungen gegenüber Kunden | | | | | | | |
| Hypothekarforderungen | | | | | | | |
| Handelsgeschäft | | | | | | | |
| Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente | | | | | | | |
| Übrige Finanzinstrumente mit <i>Fair Value</i> -Bewertung | | | | | | | |
| Finanzanlagen | | | | | | | |
| Aktive Rechnungsabgrenzungen | | | | | | | |
| Beteiligungen | | | | | | | |
| Sachanlagen | | | | | | | |
| Immaterielle Werte | | | | | | | |

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

| | a ² | b | c ³ | d ⁴ | e ⁵ | f ⁶ | g |
|--|---|---|--------------------------------|--|---------------------------------|-------------------------------|---|
| | Buchwerte auf Stufe des buchhalterischen Konsolidierungskreises | Buchwerte auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises | Buchwerte | | | | |
| | | | Unter Kreditrisikoverschriften | Unter Gegenpartei-kreditrisikoverschriften | Unter Verbriefungs-verschriften | Unter Marktrisikoverschriften | Ohne Eigenmittelanforderungen oder mittels Kapitalabzug |
| Sonstige Aktiven | | | | | | | |
| Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital | | | | | | | |
| TOTAL AKTIVEN | | | | | | | |
| VERPFLICHTUNGEN | | | | | | | |
| Verpflichtungen gegenüber Banken | | | | | | | |
| Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften | | | | | | | |
| Verpflichtungen aus Kundeneinlagen | | | | | | | |
| Verpflichtungen aus Handelsgeschäften | | | | | | | |
| Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente | | | | | | | |

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

| | a ² | b | c ³ | d ⁴ | e ⁵ | f ⁶ | g |
|---|---|---|--------------------------------|--|---------------------------------|-------------------------------|---|
| | Buchwerte auf Stufe des buchhalterischen Konsolidierungskreises | Buchwerte auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises | Buchwerte | | | | |
| | | | Unter Kreditrisikoverschriften | Unter Gegenpartei-kreditrisikoverschriften | Unter Verbriefungs-verschriften | Unter Marktrisikoverschriften | Ohne Eigenmittelanforderungen oder mittels Kapitalabzug |
| Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit <i>Fair Value</i> -Bewertung | | | | | | | |
| Kassenobligationen | | | | | | | |
| Anleihen und Pfandbriefdarlehen | | | | | | | |
| Passive Rechnungsabgrenzungen | | | | | | | |
| Sonstige Passiven | | | | | | | |
| Rückstellungen | | | | | | | |
| TOTAL VERPFLICHTUNGEN | | | | | | | |

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 6 (LI2): Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Jahres- bzw. Konzernrechnung)¹

| | |
|--|--|
| Zweck | Informationen über die wesentlichen Ursachen für Differenzen (ausgenommen Unterschiede im Konsolidierungskreis, die in Tabelle 5 dargestellt sind) zwischen den Buchwerten nach Rechnungslegung und den Positionswerten für aufsichtsrechtliche Zwecke. |
| Inhalt | Buchwerte (entsprechen den in der Rechnungslegung gezeigten Werten), aber basierend auf dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (vgl. Zeilen 1 bis 3) und für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendete Positionswerte (vgl. Zeile 10). |
| Typ / Format | QC / flexibel (Die Zeilenbeschriftungen dienen der Illustration und sind durch die Bank anzupassen, um die Ursachen für die Differenzen zwischen den Buchwerten nach Rechnungslegung und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Positionswerten aussagekräftig beschreiben zu können). |
| Häufigkeit | Jährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Vgl. Tabelle 7 |

¹ Die Zeilen können und sollen von den Banken angepasst werden, um eine bessere Darstellung der Unterschiede zwischen den buchhalterischen und den aufsichtsrechtlichen Werten zu erreichen.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b | c | d | e |
|---|---|-------|------------------------------------|-------------------------------|---|------------------------------|
| | | Total | Positionen unter den: ² | | | |
| | | | Kreditrisiko- vorschriften | Verbriefungs- vorschriften | Gegenpartei- kreditrisiko- vorschriften | Marktrisiko- vorschriften |
| 1 | Buchwerte der Aktiven auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (nach Tabelle 5) ³ | | | | | |
| 2 | Buchwerte der Verpflichtungen auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (nach Tabelle 5) | | | | | |
| 3 | Nettobetrag auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises | | | | | |
| 4 | Ausserbilanzpositionen ⁴ | | | | | |
| 5 | Bewertungsdifferenzen | | | | | |
| 6 | Differenzen aufgrund unterschiedlicher Verrechnungsregeln, andere als die bereits in Zeile 2 erfassten | | | | | |

² Die Spalten stehen zu den Tabellen in folgender Beziehung: Spalte b → Tabellen 9–12, 13, 15–16 sowie 18–22; Spalte c → Tabellen 33–36; Spalte d → Tabellen 24–31; Spalte e → Tabellen 39–42.

³ Die Werte in den Zeilen 1 und 2 unterhalb der Spalten b–e entsprechen den Werten in den Spalten c–f von Tabelle 5.

⁴ D.h. der Nominalwert in Spalte a und die mit Kreditumrechnungsfaktoren in Kreditäquivalente umgerechneten Werte in Spalten b–e.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b | c | d | e |
|----|--|-------|------------------------------------|-------------------------------|---|------------------------------|
| | | Total | Positionen unter den: ² | | | |
| | | | Kreditrisiko- vorschriften | Verbriefungs- vorschriften | Gegenpartei- kreditrisiko- vorschriften | Marktrisiko- vorschriften |
| 7 | Differenzen in der Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen- | | | | | |
| 8 | Differenzen aufgrund aufsichtsrechtlicher Filter | | | | | |
| 9 | | | | | | |
| 10 | Positionen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben ⁵ | | | | | |

⁵ Hierunter wird der aggregierte Wert verstanden, auf dessen Basis die pro Risikokategorie berechneten RWA ermittelt werden. Für Kreditrisiken und Gegenpartei-kreditrisiken entspricht dies den Werten, die nach Standardansatz oder IRB-Ansatz nach Risiko gewichtet werden. Für Verbriefungen bestimmen sich die Werte nach den Verbriefungsvorschriften. Für Marktrisiken entspricht dies den Werten, auf welche die Marktrisikovorschriften Anwendung finden.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 7 (LIA): Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten

| | |
|--------------|---|
| Zweck | Qualitative Erläuterung zu den beobachteten Differenzen zwischen den Buchwerten nach Rechnungslegung (wie in Tabelle 5 bzw. LI1 definiert) und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Positionswerten (wie in Tabelle 6 bzw. LI2 definiert) |
| Typ / Format | QUAL / flexibel |
| Häufigkeit | Jährlich |

Die Banken müssen insbesondere:

- die Gründe für die Differenzen zwischen Buchwerten gemäss Jahres- bzw. Konzernabschluss (vgl. Tabelle 5) und den aufsichtsrechtlichen Werten (vgl. Tabelle 6) erklären;
- die Gründe für wesentliche Unterschiede zwischen den Werten in Spalten „a“ und „b“ der Tabelle 5 erklären;
- die Gründe für die Differenzen zwischen den Buchwerten und den Positionen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (vgl. Tabelle 6) erklären;
- konform mit den Vorgaben zur prudenziellen Bewertung die Systeme und Kontrollen beschreiben, die garantieren, dass die Schätzungen vorsichtig und verlässlich sind. Diesbezügliche Erläuterungen müssen umfassen:
 - Die Bewertungsmethoden und insbesondere Erläuterungen zum Verwendungsumfang von *Mark-to-Market*- und *Mark-to-Model*-Methoden;
 - Eine Beschreibung des unabhängigen Preisverifizierungsprozesses;
 - Die Verfahren zur Bestimmung der Bewertungsanpassungen oder Bildung von Bewertungsreserven (inkl. einer Beschreibung der Prozesse und der verwandten Methode zur Bewertung von Handelspositionen, je Instrumententyp).

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 8 (CRA): Kreditrisiko: allgemeine Informationen

| | |
|--------------|---|
| Zweck | Beschreibung der Hauptmerkmale und der Bestandteile des Kreditrisikomanagements (Geschäftsmodell und Kreditrisikoprofil, Organisation des Kreditrisikomanagements und involvierte Funktionen, Risikoberichterstattung). |
| Typ / Format | QUAL / flexibel |
| Häufigkeit | Jährlich |

Die Bank muss ihre Ziele und ihre internen Normen für das Kreditrisikomanagement beschreiben, wobei insbesondere darzulegen sind:

- Die Art und Weise, wie das Geschäftsmodell die Zusammensetzung des Kreditrisikoprofils beeinflusst.
- Die verwendeten Kriterien und Ansätze, um die internen Normen des Kreditrisikomanagements und die Limiten für das Kreditrisiko zu bestimmen.
- Die Struktur und die Organisation der Funktion zur Bewirtschaftung und Kontrolle des Kreditrisikos.
- Die Interaktion zwischen Kreditrisikobewirtschaftung, Kreditrisikokontrolle sowie den für *Compliance* und interne Revision zuständigen Funktionen.
- Umfang und Inhalt der Berichterstattung über die Kreditrisikoexpositionen sowie das Kreditrisikomanagement zu Handen der Geschäftsleitung und an das Organ für Oberaufsicht und Kontrolle.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 9 (CR1): Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven

| | |
|--|--|
| Zweck | Umfassende Information zur Kreditqualität der bilanziellen und ausserbilanziellen Aktivpositionen. |
| Inhalt | Buchwerte (entsprechen den Werten nach Rechnungslegung, aber auf Basis des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises). |
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Angabe und Erläuterung der internen Ausfallsdefinition |

| | | a | b | c | d |
|---|---------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|--|------------------------|
| | | Bruttobuchwerte ¹ von | | Wertberichtigungen / Abschreibungen ² | Nettowerte (a + b – c) |
| | | ausgefallenen Positionen ³ | nicht ausgefallenen Positionen | | |
| 1 | Forderungen (ausgenommen Schuldtitel) | | | | |
| 2 | Schuldtitel | | | | |
| 3 | Ausserbilanzpositionen | | | | |
| 4 | TOTAL | | | | |

¹ Werte der Bilanz und Ausserbilanz, die einem Kreditrisiko im Sinne der Eigenmittelvorschriften ausgesetzt sind (ausgenommen Gegenpartekreditrisiken). Die Bilanzpositionen umfassen die Ausleihungen und Schuldtitel. Die Ausserbilanzpositionen sind anhand der folgenden Kriterien zu messen: 1) Gewährte Garantien: Maximalbetrag, den die Bank zu zahlen verpflichtet ist, wenn die Garantie eingefordert wird (Bruttowert, d.h. vor Kreditumrechnungsfaktoren und Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken); 2) Unwiderrufliche Kreditzusagen: Totalbetrag, den die Bank als Ausleihung zugesagt hat (ebenfalls Bruttobetrag im obigen Sinne); widerrufliche Kreditzusagen sind nicht miteinzubeziehen. Der Bruttowert entspricht dem Buchwert vor Berücksichtigung einer allfälligen Bewertungskorrektur, aber nach Abzug einer allfälligen Abschreibung (unter Abschreibung ist die direkte Verringerung des Buchwerts zu verstehen, die die Bank vornimmt, wenn keine Möglichkeit zur Wiedereinbringung der Forderung besteht). Kreditrisikominderungen jeglicher Art sind nicht zu berücksichtigen.

² Summe der Bewertungskorrekturen, ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass diese gefährdete Positionen abdecken oder schlicht latente Risiken, und direkt verbuchte Abschreibungen.

³ Beim SA-BIZ umfasst dies überfällige und gefährdete Positionen. Beim IRB gibt §452 der Basler Mindeststandards (Basel II Dokument) die aufsichtsrechtliche Definition.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 10 (CR2): Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln in Ausfall

| | |
|--|--|
| Zweck | Darstellung von Bestandsveränderungen an ausgefallenen Forderungen/Schuldtiteln einer Bank, der Zu- und Abgänge zwischen den Kategorien nicht ausgefallener und ausgefallener Forderungen/Schuldtiteln und des Rückgangs von ausgefallenen Forderungen/Schuldtiteln aufgrund von Abschreibungen. |
| Inhalt | Buchwerte |
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Erläuterung jeder wesentlichen Veränderung der seit der Vorberichtsperiode in Ausfall befindlichen Positionen sowie jede wesentliche Veränderung zwischen ausgefallenen und nicht ausgefallenen Positionen. |

| | | |
|---|---|---|
| | | a |
| 1 | Ausgefallene Forderungen und Schuldtitel ¹ , am Ende der Vorperiode | |
| 2 | Seit dem Ende der Vorperiode ausgefallene Forderungen und Schuldtitel | |
| 3 | Positionen, die den Ausfallstatus verlassen haben | |
| 4 | Abgeschriebene Beträge ² | |
| 5 | Übrige Änderungen ³ (+/-) | |
| 6 | Ausgefallene Forderungen und Schuldtitel, am Ende der Referenzperiode (1+2-3-4+5) | |

¹ D.h. die Positionen nach Abschreibungen aber vor Wertberichtigungen.

² D.h. teilweise oder vollständige Abschreibung.

³ D.h. andere Elemente sind zu berücksichtigen, um den Abgleich durchführen zu können.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 11 (CRB): Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven

| | |
|--------------|---|
| Zweck | Ergänzende Informationen zu den Tabellen mit quantitativen Informationen zur Kreditqualität der Aktiven einer Bank. |
| Typ / Format | QUAL/QC / flexibel |
| Häufigkeit | Jährlich |

Es sind folgende Angaben zu machen:

| Qualitative | Quantitative |
|---|--|
| Umfang und Definitionen von „überfällig“ und „gefährdet“ wie zu buchhalterischen Zwecken verwendet, Unterschiede zu den aufsichtsrechtlichen Bezeichnungen „überfällig“ und „ausgefallen“ | Mengengerüst der Positionen nach a) geographischen ¹ Gebieten, b) Branchen, c) Restlaufzeiten |
| Umfang der überfälligen Positionen (Zahlungsverzug über 90 Tage), die dennoch gleichzeitig nicht gefährdet sind, mit entsprechender Begründung | Werte gefährdeter Positionen (nach der von der Bank zu buchhalterischen Zwecken verwendeten Definition) und die zugehörigen Wertberichtigungen / Abschreibungen, unterteilt nach geographischen Gebieten und Aktivitätsbereichen |
| Beschreibung der Methodik zur Identifikation gefährdeter Forderungen | Analyse zur Altersstruktur überfälliger Positionen gemäss Rechnungslegung |
| Bankinterne Definition von restrukturierten Positionen | Mengengerüst restrukturierter Positionen, mit Unterscheidung von gefährdeten und nicht gefährdeten Positionen |

¹ Diese Aufteilung ist im Falle wesentlicher internationaler Aktivität anzugeben. Gebiete sind „Schweiz“ und sinnvoll gewählte ausländische Regionen.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 12 (CRC): Kreditrisiko: Angaben zur Risikominderungstechniken

| | |
|--------------|--|
| Zweck | Qualitative Informationen zur Kreditrisikominderung. |
| Typ / Format | QUAL / flexibel |
| Häufigkeit | Jährlich |

Anzugeben sind:

- Die zentralen Merkmale der internen Normen und Prozesse bezüglich des bilanziellen und ausserbilanziellen *Nettings*, unter Angabe wie umfangreich das *Netting* erfolgt.
- Die zentralen Merkmale der internen Normen und Prozesse, um Garantien zu beurteilen und zu bewirtschaften.
- Informationen zu Konzentrationen im Marktrisiko oder Kreditrisiko, was risikomindernde Instrumente betrifft (d.h. nach Art des Garantiegebers, der Sicherheiten und des Sicherungsgebers bei Kreditderivaten).

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 13 (CR3): Kreditrisiko: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken¹

| | |
|--|--|
| Zweck | Offenlegung zum Ausmass der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken |
| Inhalt | Buchwerte. Erfassung aller zur Reduktion der Eigenmittelanforderungen verwendeten Techniken der Kreditrisikominderung und Offenlegung aller besicherten Positionen, unabhängig davon, ob der Standardansatz oder der IRB zur Berechnung der risikogewichteten Positionen verwendet wird. |
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern. |

¹ Ist die Bank nicht in der Lage, die Positionen „Forderungen“ und „Schuldtitel“ getrennt nach Deckung in Form von Sicherheiten, Garantien und/oder Kreditderivaten auszuweisen, kann sie entweder die entsprechenden Zeilen kombinieren oder die Beträge auf Basis der Bruttobeträge *pro-rata* gewichtet auf die entsprechenden Zellen aufteilen. Die Bank muss angeben, wie sie vorgegangen ist.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

a) Tabelle für Banken mit voller Offenlegung

| | | a | b | c | d | e | f | g |
|---|--|--|---|--|--|---|---|--|
| | | Unbesicherte Positionen ² / Buchwerte | Durch Sicherheiten besicherte Positionen ³ | Durch Sicherheiten besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag ⁴ | Durch finanzielle Garantien besicherte Positionen ⁵ | Durch finanzielle Garantien besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag ⁶ | Durch Kreditderivate besicherte Positionen ⁷ | Durch Kreditderivate besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag ⁸ |
| 1 | Ausleihungen (ausgenommen Schuldtitel) | | | | | | | |
| 2 | Schuldtitel | | | | | | | |
| 3 | TOTAL | | | | | | | |
| 4 | Davon ausgefallen | | | | | | | |

² D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die von keiner Kreditrisikominderung profitieren.

³ D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die ganz oder teilweise durch Sicherheiten besichert sind, egal welcher Anteil der ursprünglichen Position besichert ist.

⁴ D.h. der effektiv besicherte Positionsteil. Wenn der erlösbare Wert der Sicherheit den Wert der Position übersteigt, ist der Wert der Position anzugeben.

⁵ D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die ganz oder teilweise durch finanzielle Garantien gedeckt, egal welcher Anteil der ursprünglichen Position besichert ist.

⁶ Analog zu Fussnote 3.

⁷ Analog zu Fussnote 4.

⁸ Analog zu Fussnote 3.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

b) Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung

| | a | c | e & g |
|---------------------------------|--|---|--|
| | Unbesicherte Positionen ⁹ / Buchwerte | Durch Sicherheiten besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag ¹⁰ | Durch finanzielle Garantien oder Kreditderivate besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag ¹¹ |
| Forderungen (inkl. Schuldtitel) | | | |
| Ausserbilanzgeschäfte | | | |
| TOTAL | | | |
| Davon ausgefallen | | | |

⁹ D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die von keiner Kreditrisikominderung profitieren.

¹⁰ D.h. der effektiv besicherte Positionsteil. Wenn der erlösbarer Wert der Sicherheit den Wert der Position übersteigt, ist der Wert der Position anzugeben.

¹¹ Analog zu Fussnote 3.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 14 (CRD): Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz

| | |
|--------------|--|
| Zweck | Ergänzende qualitative Angaben zum Standardansatz zur Verwendung externer Ratings. |
| Typ / Format | QUAL / flexibel |
| Häufigkeit | Jährlich |

Folgende Informationen sind anzugeben:

- Namen der Ratingagenturen (ECAIs) und Exportversicherungsagenturen (ECAs), die verwendet werden und, so der Fall, Erläuterung der Gründe für Änderungen während der Referenzperiode;
- Für welche Positionskategorien welche ECAIs oder ECAs verwendet werden;
- Beschrieb des Verfahrens, um die Emittenten- und Emissionsratings für weitere vergleichbare Positionen im Bankenbuch zu verwenden.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 15 (CR4): Kreditrisiko: Risikoexposition und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz¹

| | |
|--|--|
| Zweck | Illustration der Effekte von Kreditrisikominderung (umfassender und einfacher Ansatz) auf die Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz. Die RWA-Dichte ist ein synthetisches Mass für das Risiko eines Portfolios. |
| Inhalt | aufsichtsrechtliche Positionen |
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern. |

¹ Banken, die ihre Mindesteigenmittel für Kreditrisiken grossmehrheitlich nicht mit dem Standardansatz bestimmen, können unter Beachtung der Vorgaben nach Rz 27 auf die Publikation der detaillierten Tabelle 15 verzichten.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b | c | d | e | f |
|---|---|---|-------------------|---|-------------------|-----|-------------------------|
| | | Positionen vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und vor Anwendung von Risikominderung (CRM) ² | | Positionen nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und nach Anwendung von Risikominderung (CRM) ³ | | | |
| | Positionskategorie | Bilanzwerte | Ausserbilanzwerte | Bilanzwerte | Ausserbilanzwerte | RWA | RWA-Dichte ⁴ |
| 1 | Zentralregierungen und Zentralbanken | | | | | | |
| 2 | Banken und Effekthändler | | | | | | |
| 3 | Öffentlich-rechtliche Körperschaften und multilaterale Entwicklungsbanken | | | | | | |
| 4 | Unternehmen | | | | | | |
| 5 | Retail | | | | | | |
| 6 | Beteiligungstitel | | | | | | |
| 7 | Übrige Positionen ⁵ | | | | | | |

² D.h. die aufsichtsrechtlichen Positionen (nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Abschreibungen) des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises, ohne Berücksichtigung von Risikominderung. Die Ausserbilanzpositionen sind vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren zu berücksichtigen.

³ Die für die Berechnung der Mindesteigenmittel massgebenden Werte.

⁴ D.h. die RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen (nach Kreditumrechnungsfaktoren und nach Risikominderung), ausgedrückt in Prozent ($f = (e/(c+d)) * 100 \%$).

⁵ Diese Zeile berücksichtigt die übrigen Aktiven (§81 des Basel II Dokuments, d.h. Verbriefungspositionen, nicht-gegenparteibezogene Positionen sowie übrige Positionen) sowie allfällige Investitionen (Beteiligungen) in kommerzielle Unternehmen, die einer Risikogewichtung von 1250 % unterliegen (vgl. §90 des Basel III Dokuments, <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>).

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b | c | d | e | f |
|---|--------------------|---|-------------------|---|-------------------|-----|-------------------------|
| | | Positionen vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und vor Anwendung von Risikominderung (CRM) ² | | Positionen nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und nach Anwendung von Risikominderung (CRM) ³ | | | |
| | Positionskategorie | Bilanzwerte | Ausserbilanzwerte | Bilanzwerte | Ausserbilanzwerte | RWA | RWA-Dichte ⁴ |
| 8 | TOTAL | | | | | | |

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 16 (CR5): Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz¹

| | |
|--|--|
| Zweck | Aufteilung der Kreditrisikopositionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz (entspricht dem nach dem Standardansatz definierten Risiko). |
| Inhalt | aufsichtsrechtliche Werte |
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern |

¹ Banken, die ihre Mindesteigenmittel für Kreditrisiken grossmehrheitlich nicht mit dem Standardansatz bestimmen, können unter Beachtung der Vorgaben nach Rz 27 auf die Publikation der detaillierten Tabelle 16 verzichten.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b | c | d | e | f | g | h | i | j |
|---|---|-----|------|------|------|------|------|-------|-------|--------|--|
| | Positionskategorie / Risikogewichtung | 0 % | 10 % | 20 % | 35 % | 50 % | 75 % | 100 % | 150 % | Andere | Total der Kreditrisikopositionen nach CCF und CRM ² |
| 1 | Zentralregierungen und Zentralbanken | | | | | | | | | | |
| 2 | Banken und Effektenhändler | | | | | | | | | | |
| 3 | Öffentlich-rechtliche Körperschaften und multilaterale Entwicklungsbanken | | | | | | | | | | |
| 4 | Unternehmen | | | | | | | | | | |
| 5 | Retail | | | | | | | | | | |
| 6 | Beteiligungstitel | | | | | | | | | | |
| 7 | Übrige Positionen ³ | | | | | | | | | | |
| 8 | TOTAL | | | | | | | | | | |
| 9 | Davon grundpfandgesicherte Forderungen | | | | | | | | | | |

² D.h. die zur Berechnung der Mindesteigenmittel verwendeten Werte (Bilanz- und Ausserbilanzpositionen, nach Kreditumrechnungsfaktoren), nach Abzug von Bewertungskorrekturen, Wertberichtigungen und Abschreibungen sowie nach Risikominderung, aber vor Risikogewichtung.

³ Diese Zeile berücksichtigt die übrigen Aktiven (vgl. §81 des Basel II Dokuments, d.h. Verbriefungspositionen, nicht-gegenparteibezogene Positionen und übrige Positionen) sowie allfällige Investitionen (Beteiligungen) in kommerzielle Unternehmen, die einer Risikogewichtung von 1250 % unterliegen (vgl. §90 des Basel III Dokuments, <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>).

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b | c | d | e | f | g | h | i | j |
|----|---------------------------------------|-----|------|------|------|------|------|-------|-------|--------|--|
| | Positionskategorie / Risikogewichtung | 0 % | 10 % | 20 % | 35 % | 50 % | 75 % | 100 % | 150 % | Andere | Total der Kreditrisikopositionen nach CCF und CRM ² |
| 10 | Davon überfällige Forderungen | | | | | | | | | | |

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 17 (CRE): IRB: Angaben über die Modelle [QUAL / flexibel / jährlich]:

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Tabelle 18 (CR6): IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten [QC / fix / halbjährlich]:

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015. Die Definition von „Portfolio X“ unter dem F-IRB bzw. A-IRB richtet sich nach den entsprechenden Zeilenangaben wie für Tabelle 19 (CR7) definiert.

Tabelle 19 (CR7): IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung [QC / fix / halbjährlich]:

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015, wobei die Zeilen der Tabelle 19 (CR7) wie folgt definiert sind:

| | |
|----|--|
| 1 | Zentralregierungen und Zentralbanken (F-IRB) |
| 2 | Zentralregierungen und Zentralbanken (A-IRB) |
| 3 | Banken und Effekthändler (F-IRB) |
| 4 | Banken und Effekthändler (A-IRB) |
| 5 | Öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken (F-IRB) |
| 6 | Öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken (A-IRB) |
| 7 | Unternehmen: Spezialfinanzierungen (F-IRB) |
| 8 | Unternehmen: Spezialfinanzierungen (A-IRB) |
| 9 | Unternehmen: übrige Finanzierungen (F-IRB) |
| 10 | Unternehmen: übrige Finanzierungen (A-IRB) |
| 11 | Retail: grundpfandgesicherte Positionen |
| 12 | Retail: qualifizierte revolving Positionen |
| 13 | Retail: übrige Positionen |
| 14 | Beteiligungstitel (PD/LGD-Ansatz) |

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 20 (CR8): IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen [QC / fix / quartalsweise oder allfällig halbjährlich]:

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015.

Tabelle 21 (CR9): IRB: *Ex post* Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionskategorien [QC / flexibel / jährlich]:

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015. Die Definition von „Portfolio X“ unter dem F-IRB bzw. A-IRB richtet sich nach den entsprechenden Zeilenangaben wie für Tabelle 19 (CR7) definiert.

Tabelle 22 (CR10): IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel in der einfachen Risikogewichtungsmethode [QC / flexibel / halbjährlich]:

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 23 (CCRA): Gegenparteikreditrisiko: Allgemeine Angaben

| | |
|--------------|--|
| Zweck | Beschreibung der Hauptmerkmale des Gegenparteikreditrisikomanagements (z.B. operative Limiten, Verwendung von Garantien und anderen Kreditrisikominderungstechniken, Auswirkung von Verschlechterung der eigenen Bonität). |
| Typ / Format | QUAL / flexibel |
| Häufigkeit | Jährlich |

Es sind anzugeben:

Ziele und interne Normen zum Risikomanagement von Gegenparteikreditrisiken, namentlich:

- Verwendete Methode für die Festlegung operationeller Limiten in Funktion bankinterner Kapitalallokation für das Gegenparteikreditrisiko und Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs).
- Interne Normen zu Garantien und anderen Risikominderungstechniken sowie die Beurteilung des Gegenparteikreditrisikos, inklusive Positionen gegenüber CCPs.
- Interne Normen zu *Wrong-Way*-Positionen.
- Auswirkung auf die Bank, falls es zu einer Ratingverschlechterung kommt und dies zusätzliche Garantieabgaben erfordert.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 24 (CCR1): Gegenparteikreditrisiko: Analyse nach Ansatz

| | |
|--|--|
| Zweck | Umfassende Darstellung der verwendeten Ansätze, um die Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteikreditrisiko zu berechnen, unter Angabe der innerhalb jedes Ansatzes verwendeten wesentlichen Parameter. |
| Inhalt | Aufsichtsrechtliche Werte, RWA und zur Berechnung der RWA verwendete Parameter für alle Positionen mit Gegenparteikreditrisiko (ausgenommen CVA-Eigenmittelanforderung oder Positionen, die durch eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden). |
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern. |

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b | c | d | e | f |
|---|---|---------------------------------------|---|-------------------|---|---------------------------|-----|
| | | Wiederbeschaffungskosten ¹ | Mögliche zukünftige Position ² | EEPE ³ | Verwendeter alpha-Wert, um das aufsichtsrechtliche EAD zu bestimmen | EAD nach CRM ⁴ | RWA |
| 1 | SA-CCR (für Derivate) ⁵ | | | | 1.4 | | |
| 2 | IMM (für Derivate und SFTs) | | | | | | |
| 3 | Einfacher Ansatz der Risikominderung (für SFTs) | | | | | | |
| 4 | Umfassender Ansatz der Risikominderung (für SFTs) | | | | | | |

¹ Für Transaktionen, die keinen Margenanforderungen unterliegen, entsprechen die Wiederbeschaffungskosten dem unmittelbaren Verlust bei Ausfall der Gegenpartei und sofortiger Beendigung all ihrer Positionen. Für Transaktionen, die Margenanforderungen unterliegen, stellt die Marge den Verlust bei unmittelbarem oder künftigem Ausfall der Gegenpartei dar (unter der Annahme, dass die fragliche Transaktion sofort beendet und ersetzt wird). Die Beendigung einer Transaktion im Anschluss an einen Ausfall der Gegenpartei mag allerdings nicht unmittelbar erfolgen. Die Wiederbeschaffungskosten nach der Marktwertmethode werden in Anhang 4, §92 des Basel II Dokuments beschrieben. Die Wiederbeschaffungskosten nach dem Standardansatz (SA-CCR) sind im Basler Dokument „The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures“ (<http://www.bis.org/publ/bcbs279.pdf>) beschrieben.

² Die potentielle zukünftige Position entspricht der möglichen Steigerung der Position ab Abschlussstichtag bis zum Ende der Risikoperiode. Die potentielle zukünftige Position nach der Marktwertmethode ist in Anhang 4, §92(i) des Basel II Texts beschrieben. Die Wiederbeschaffungskosten nach dem Standardansatz (SA-CCR) sind im obengenannten Basler Dokument beschrieben.

³ EEPE (*effective expected positive exposure*) entspricht dem gewichteten Mittel der effektiven Exposition während des ersten Jahres oder, falls alle in einem *Netting-Set* befindlichen Kontrakte innert weniger als einem Jahr auslaufen, so ist das Mittel über die Zeitspanne zu ermitteln, die der längsten Restlaufzeit entspricht. Die Gewichtung entspricht dem Anteil, die eine einzelne erwartete Exposition an der gesamten Exposition über die Zeitspanne hat.

⁴ D.h. der massgebende Betrag zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach Berücksichtigung von Risikominderungstechniken, Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos (*credit valuation adjustments*) und Anpassungen für spezifisches *Wrong-Way*-Risiko.

⁵ Wird der vereinfachte Standardansatz angewandt, so ist dies anzugeben.

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b | c | d | e | f |
|---|----------------|---------------------------------------|---|-------------------|---|---------------------------|-----|
| | | Wiederbeschaffungskosten ¹ | Mögliche zukünftige Position ² | EEPE ³ | Verwendeter alpha-Wert, um das aufsichtsrechtliche EAD zu bestimmen | EAD nach CRM ⁴ | RWA |
| 5 | VaR (für SFTs) | | | | | | |
| 6 | TOTAL | | | | | | |

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 25 (CCR2): Gegenpartekreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (*credit valuation adjustment, CVA*) zu Lasten der Eigenmittel

| | |
|--|---|
| Zweck | Darstellung der aufsichtsrechtlichen CVA-Berechnung (mit einer Aufteilung zwischen Standardansatz und Modellansatz) |
| Inhalt | RWA und zugehörige Positionswerte bei Ausfall (EAD). |
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern |

| | | a | b |
|---|---|---------------------------|-----|
| | | EAD nach CRM ¹ | RWA |
| | Alle der „Advanced CVA“-Eigenmittelanforderung unterliegenden Positionen ² | | |
| 1 | VAR-Komponente (inkl. Multiplikator von 3) | | |
| 2 | Stress-VAR-Komponente (inkl. Multiplikator von 3) | | |
| 3 | Alle der „Standard CVA“-Eigenmittelanforderung unterliegenden Positionen | | |
| 4 | Alle der CVA-Eigenmittelanforderung unterliegenden Positionen | | |

¹ D.h. der für die Berechnung der Mindesteigenmittel massgebende Betrag. Er entspricht dem Betrag der Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartekreditrisikos (*credit valuation adjustments*) und Anpassungen für spezifisches *Wrong-Way-Risiko*, nach Kreditrisikominderung.

² D.h. der Betrag der Eigenmittelanforderungen nach §98-103 von Anhang 4 der Basler Mindeststandards bzw. des Basel II Dokuments.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 26 (CCR3): Gegenparteikreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz

| | |
|--|---|
| Zweck | Aufteilung der nach dem Standardansatz berechneten Gegenparteikreditrisikopositionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung (entspricht dem nach dem Standardansatz definierten Risiko). |
| Inhalt | Gegenparteikreditrisikopositionen, unabhängig vom Ansatz, der zur Berechnung der Positionswerte bei Ausfall (EAD) verwendet wurde. |
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern |

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b | c | d | e | f | g | h | i |
|---|---|-----|------|------|------|------|-------|-------|--------|---|
| | Positionskategorie / Risikogewichtung | 0 % | 10 % | 20 % | 50 % | 75 % | 100 % | 150 % | Andere | Total der Kreditrisikopositionen ¹ |
| 1 | Zentralregierungen und Zentralbanken | | | | | | | | | |
| 2 | Banken und Effekthändler | | | | | | | | | |
| 3 | Öffentlich-rechtliche Körperschaften und multilaterale Entwicklungsbanken | | | | | | | | | |
| 4 | Unternehmen | | | | | | | | | |
| 5 | Retail | | | | | | | | | |
| 6 | Beteiligungstitel | | | | | | | | | |
| 7 | Übrige Positionen ² | | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | | | |
| 9 | TOTAL | | | | | | | | | |

¹ Massgebender „Betrag“, um die Eigenmittelanforderungen nach Kreditrisikominderung zu bestimmen.

² Diese Zeile berücksichtigt die übrigen Aktiven (vgl. §81 des Basel II Dokuments, d.h. Verbriefungspositionen, nicht-gegenparteibezogene Positionen und übrige Positionen) sowie allfällige Investitionen (Beteiligungen) in kommerzielle Unternehmen, die einer Risikogewichtung von 1250 % unterliegen (vgl. §90 des Basel III Dokuments, <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>).

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 27 (CCR4): IRB: Gegenparteikreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten [QC / fix / halbjährlich]

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015. Die Definition von „Portfolio X“ unter dem F-IRB bzw. A-IRB richtet sich nach den entsprechenden Zeilenangaben wie für Tabelle 19 (CR7) definiert.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 28 (CCR5): Gegenparteikreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenparteikreditrisiko ausgesetzten Positionen

| | |
|--|--|
| Zweck | Aufteilung aller Arten von gelieferten oder erhaltenen Sicherheiten im Zusammenhang mit Gegenparteikreditrisiko von Derivattransaktionen oder Securities Financing Transactions (SFTs), inklusive Transaktionen, die durch eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden. |
| Inhalt | Buchwerte der bei Derivattransaktionen oder SFTs verwendeten Sicherheiten, unabhängig davon, ob die Transaktionen durch eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden und ob die Sicherheiten an eine zentrale Gegenpartei geliefert werden. |
| Typ / Format | QC / flexibel (es dürfen nur die Zeilen angepasst werden, keine Spalten). |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern. |

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | a | b | c | d | e | f |
|---|--|------------------|--|------------------|---|--|
| | Bei Derivattransaktionen verwendete Sicherheiten | | | | Bei SFTs verwendete Sicherheiten | |
| | <i>Fair Value</i> der erhaltenen Sicherheiten | | <i>Fair Value</i> der gelieferten Sicherheiten | | <i>Fair Value</i> der erhaltenen Sicherheiten | <i>Fair Value</i> der gelieferten Sicherheiten |
| | Segregiert ¹ | Nicht segregiert | Segregiert | Nicht segregiert | | |
| Flüssige Mittel in CHF | | | | | | |
| Flüssige Mittel in ausländischer Währung | | | | | | |
| Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft | | | | | | |
| Forderungen gegenüber ausländischen Staaten | | | | | | |
| Forderungen gegenüber Staatsagenturen | | | | | | |
| Unternehmensanleihen | | | | | | |
| Beteiligungstitel | | | | | | |
| Übrige Sicherheiten | | | | | | |
| TOTAL | | | | | | |

¹ „Segregiert“ bezeichnet, dass die Sicherheiten so gehalten werden, dass sie nicht in eine Konkursmasse fallen (*bankruptcy-remote*). Für Details vgl. §200-203 von „Capital requirements for bank exposures to central counterparties“, April 2014.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 29 (CCR6): Gegenpartekreditrisiko: Kreditderivatpositionen

| | |
|--|---|
| Zweck | Illustration des Umfangs der Kreditderivatpositionen, unterteilt nach gekauften und verkauften Derivaten. |
| Inhalt | Nominalwerte der Derivate (vor jedwelchem Netting) und Fair-Values. |
| Typ / Format | QC / flexibel (es dürfen nur die Zeilen angepasst werden, keine Spalten). |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern. |

| | a | b |
|---|----------------------|-----------------------|
| | Gekaufte Absicherung | Verkaufte Absicherung |
| Nominalbeträge | | |
| Single-name-CDS | | |
| Index-CDS | | |
| Total Return Swaps (TRS) | | |
| Kreditoptionen | | |
| Andere Kreditderivate | | |
| TOTAL NOMINALBETRÄGE | | |
| Fair Values | | |
| Positive Wiederbeschaffungswerte (Aktiven) | | |
| Negative Wiederbeschaffungswerte (Passiven) | | |

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 30 (CCR7): Gegenpartekreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenpartekreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (der EPE-Modellmethode)

| | |
|--|---|
| Zweck | RWA-Flussrechnung zur Erklärung der Veränderungen in den nach der EPE-Modellmethode berechneten RWA für das Gegenpartekreditrisiko (Derivattransaktionen und SFTs). |
| Inhalt | RWA im Zusammenhang mit Gegenpartekreditrisiko (d.h. ausgenommen Kreditrisiko wie in Tabelle 20 (CR8) gezeigt). Veränderungen der RWA im Laufe der Berichtsperiode sollten für jede der angegebenen Ursachen sinnvoll geschätzt werden. |
| Typ / Format | QC / fix (die Spalten wie auch die Zeilen 1 bis 9 sind fix. Die Bank kann zwischen den Zeilen 7 und 8 zusätzliche Zeilen einfügen, um weitere Ursachen für RWA-Änderungen anzugeben). |
| Häufigkeit | Quartalsweise oder allfällig halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern. |

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

| | | a |
|---|--|---------|
| | | Beträge |
| 1 | RWA am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode | |
| 2 | Veränderung der Aktiven ¹ | |
| 3 | Veränderung in der Kreditqualität der Gegenparteien ² | |
| 4 | Modelländerungen ³ | |
| 5 | Änderungen in der Methodik oder Vorschriften bzgl. IMM | |
| 6 | Akquisitionen oder Verkäufe (von Einheiten) ⁴ | |
| 7 | Veränderung der Wechselkurse ⁵ | |
| 8 | Anderes | |
| 9 | RWA am Ende der Berichtsperiode | |

¹ D.h. organische Änderungen aufgrund von Änderungen des Volumens oder der Struktur der Portfolien (inklusive Neugeschäfte und auslaufende Positionen), aber ohne die Auswirkungen von Kauf oder Verkauf von Unternehmen.

² D.h. die Änderungen aufgrund einer anderen Beurteilung der Qualität der Gegenpartei der Bank gemäss regulatorischer Vorschriften, unabhängig davon, welchen Ansatz die Bank hierzu verwendet. Diese Zeile schliesst ebenfalls allfällige Änderungen im Zusammenhang mit Modellen des IRB-Ansatzes ein.

³ D.h. die Änderungen aufgrund der Umsetzung von Modellen, Änderungen im Anwendungsbereich von Modellen oder alle Änderungen verbunden mit der Beseitigung von Modelldefiziten. Diese Zeile bezieht sich nur auf IMM-Modelle (d.h. EPE-Modellmethode).

⁴ D.h. Volumenänderungen aufgrund des Kaufs oder Verkaufs von Unternehmen.

⁵ D.h. Änderungen aufgrund geänderter Wechselkurse.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 31 (CCR8): Gegenpartekreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien¹

| | |
|--|--|
| Zweck | Umfassende Darstellung der Positionen der Bank gegenüber zentralen Gegenparteien. Insbesondere umfasst die Tabelle alle Arten von Positionen (infolge von Transaktionen, Margen, Beiträge an den Ausfallfonds) und zugehörige RWA. |
| Inhalt | Positionswerte bei Ausfall (EAD) und RWA für Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien. |
| Typ / Format | QC / fix. Die Banken müssen eine Aufteilung ihrer Positionen gegenüber qualifizierten und nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien, wie in der Fussnote definiert, vornehmen. |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern. |
| Inkrafttreten | Anwendbar ab dem 1. Januar 2017 |

¹ Es sind alle Transaktionen zu berücksichtigen, die ökonomisch äquivalent sind zu Transaktionen mit einer zentralen Gegenpartei (CCP), also z.B. Transaktionen mit einem direkten *Clearing Member*, das als Kommissionär oder *Principal* für eine Kundentransaktion agiert.

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b |
|----|--|-----------------------------|-----|
| | | EAD (nach CRM) ² | RWA |
| 1 | Positionen gegenüber QCCPs ³ (Total) | X | |
| 2 | Positionen aufgrund von Transaktionen mit QCCPs (unter Ausschluss von Initial Margin und Beiträge an den Ausfallfonds) | | |
| 3 | Davon OTC Derivate | | |
| 4 | Davon börsengehandelte Derivate | | |
| 5 | Davon SFTs | | |
| 6 | Davon <i>Netting-Sets</i> für die ein <i>Cross-Product-Netting</i> zugelassen wurde | | |
| 7 | Segregiertes ⁴ <i>Initial Margin</i> ⁵ | | X |
| 8 | Nicht segregiertes <i>Initial Margin</i> | | |
| 9 | Vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds ⁶ | | |
| 10 | Nicht vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds ⁷ | | |
| 11 | Positionen gegenüber Nicht-QCCPs (Total) | X | |

² D.h. der massgebende Betrag zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach Berücksichtigung von Risikominderungs-techniken, Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos (*credit valuation adjustments*) und Anpassungen für spezifisches *Wrong-Way*-Risiko.

³ Eine qualifizierte zentrale Gegenpartei ist ein Unternehmen, das aufgrund einer entsprechenden Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde als zentrale Gegenpartei aktiv sein darf.

⁴ „Segregiert“ bedeutet, dass die Sicherheiten so gehalten werden, dass sie nicht in eine Konkursmasse fallen (*bankruptcy-remote*).

⁵ *Initial Margin* bedeutet, dass ein *Clearing Member* oder ein Kunde Sicherheiten an die CCP geliefert hat, um die zukünftige Risikoposition der CCP zu reduzieren. Im Falle dieser Tabelle schliesst *Initial Margin* nicht die Beiträge an eine CCP ein, die im Vorfeld zur Verteilung von Verlusten geleistet werden (Ausfallfonds).

⁶ D.h. die effektiven vorfinanzierten Beiträge oder die Beteiligung an solchen Beiträgen im Rahmen von Mechanismen zur Verlustteilung.

⁷ D.h. die Beiträge gemäss Fussnote 6 mit dem Unterschied, dass diese nicht vor Eintritt eines Verlustereignisses einbezahlt werden.

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

| | | a | b |
|----|---|-----------------------------|-----|
| | | EAD (nach CRM) ² | RWA |
| 12 | Positionen aufgrund von Transaktionen mit Nicht QCCPs (unter Ausschluss von <i>Initial Margin</i> und Beiträge an den Ausfallfonds) | | |
| 13 | Davon OTC Derivate | | |
| 14 | Davon börsengehandelte Derivate | | |
| 15 | Davon SFTs | | |
| 16 | Davon <i>Netting-Sets</i> für die ein <i>Cross-Product-Netting</i> zugelassen wurde | | |
| 17 | Segregiertes <i>Initial Margin</i> | | |
| 18 | Nicht segregiertes <i>Initial Margin</i> | | |
| 19 | Vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds | | |
| 20 | Nicht vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds | | |

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 32 (SECA): Verbriefungen: Allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen [QUAL / flexibel / jährlich]:

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Tabelle 33 (SEC1): Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch [QC / flexibel / halbjährlich]:

dito

Tabelle 34 (SEC2): Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch [QC / flexibel / halbjährlich]:

dito

Tabelle 35 (SEC3): Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des *Originators* oder *Sponsors* [QC / fix / halbjährlich]:

dito

Tabelle 36 (SEC4): Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des *Investors* [QC / fix / halbjährlich]:

dito

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 37 (MRA): Marktrisiko: allgemeine Angaben

| | |
|--------------|---|
| Zweck | Beschreibung der Ziele und Policies des Marktrisikomanagements wie in §683(i) der Basler Mindeststandards ¹ definiert. |
| Typ / Format | QUAL / flexibel |
| Häufigkeit | Jährlich |

Zu beschreiben sind die Ziele und die bankinternen Normen für das Marktrisikomanagement, wobei namentlich auf Folgendes einzugehen ist (der Detaillierungsgrad der Ausführungen muss für die Weitergabe der für den Leser relevanten Informationen angemessen sein):

- Die Strategien und Prozesse der Bank: dies umfasst eine Erläuterung der strategischen Ziele, wie sie bei den Handelsaktivitäten verfolgt werden, sowie der vorhandenen Prozesse, um die Marktrisiken der Bank zu identifizieren, zu messen, zu bewirtschaften und zu kontrollieren. Diese Erläuterungen müssen auch die internen Vorschriften der Risikoabsicherung (*Hedging*) sowie die vorhandenen Strategien und Prozesse zur Sicherstellung einer beständigen Absicherung umfassen.
- Die Organisationsstruktur der Marktrisikomanagementfunktion: dies umfasst die Beschreibung der etablierten *Governance* Struktur im Bereich Marktrisiko, um die vorgenannten Strategien und Prozesse der Bank umzusetzen sowie die Beschreibung der Kommunikationsbeziehungen und -abläufe zwischen den in das Marktrisikomanagement involvierten Stellen.
- Der Umfang und die Art der Berichterstattung und/oder der Messsysteme.

¹ Basel II Dokument, <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 38 (MRB): Marktrisiko: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes (IMA) [QUAL / flexibel / jährlich]:

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 39 (MR1): Marktrisiko: Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz

| | |
|--|---|
| Zweck | Darstellung der Bestandteile der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für Marktrisiken. |
| Inhalt | RWA |
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern. |

| | | a |
|---|---|------------------|
| | | RWA ¹ |
| | <i>Outright</i> ² -Produkte | |
| 1 | Zinsrisiko (allgemeines und spezifisches) | |
| 2 | Aktienrisiko (allgemeines und spezifisches) | |
| 3 | Wechselkursrisiko | |
| 4 | Rohstoffrisiko | |
| | Optionen | |
| 5 | Vereinfachtes Verfahren | |
| 6 | Delta-Plus-Verfahren | |
| 7 | Szenarioanalyse | |
| 8 | Verbriefungen | |
| 9 | TOTAL | |

¹ RWA: entspricht dem Zwölfeinhalbfachen der Mindesteigenmittelanforderung.

² *Outright* umfasst Produkte ohne Optionscharakter.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 40 (MR2): Marktrisiko: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)¹ [QC / fix / quartalsweise bzw. allfällig halbjährlich]:

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Tabelle 41 (MR3): Marktrisiko: Modellbasierte Werte für das Handelsbuch² [QC / fix / halbjährlich]:

dito

Tabelle 42 (MR4): Marktrisiko: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten³ [QC / flexibel / halbjährlich]:

dito

¹ Nur, falls ein Marktrisiko-Modellansatz für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet wird.

² Nur, falls ein Marktrisiko-Modellansatz für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet wird.

³ Nur, falls ein Marktrisiko-Modellansatz für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet wird.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 43: Operationelle Risiken: allgemeine Angaben

| | |
|--------------|-----------------|
| Typ / Format | QUAL / flexibel |
| Häufigkeit | Jährlich |

Zu beschreiben sind die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der operationellen Risiken

Anzugeben ist der für die Eigenmittelberechnung angewendete Ansatz.

Bei Anwendung des AMA-Modellansatzes, muss die Bank:

- den implementierten AMA-Modellansatz beschreiben und seine internen und externen Faktoren kommentieren. Bei partieller Anwendung müssen Angaben zum Umfang und Niveau der Abdeckung durch die diversen Ansätze gemacht werden;
- die Verwendung von Versicherungen zur Risikominderung beschreiben.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 44: Zinsrisiko im Bankenbuch

| | |
|--------------|--------------------|
| Typ / Format | QUAL/QC / flexibel |
| Häufigkeit | Jährlich |

Qualitative Angaben:

Die Natur der Zinsrisiken und die wesentlichen Annahmen sind zu beschreiben. Dies beinhaltet die Annahmen über vorzeitige Rückzahlungen von Forderungen und das Verhalten von Einlagen ohne Laufzeit. Die Häufigkeit der Zinsrisikomessung ist anzugeben.

Konzept zur Absicherung oder Minderung des Zinsrisikos.

Quantitative Angaben:

Es sind Angaben zu machen über das Ansteigen oder das Abfallen der Erträge oder des Barwerts des Eigenkapitals (oder des vom Management verwendeten Masses) in Folge von positiven oder negativen Zinsschocks gemäss der vom Management verwendeten Methode für die Zinsrisikomessung. Die Angaben sind separat für die wesentlichen Währungen zu machen.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 45: Darstellung der wichtigsten Merkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente¹ *

| | | |
|----|--|---|
| 1 | Emittent | 2 |
| 2 | Identifikation (z.B. ISIN) | |
| 3 | Geltendes Recht des Instruments | |
| | Aufsichtsrechtliche Behandlung | |
| 4 | Berücksichtigung unter den Basel-III-Übergangsregelungen (CET1 / AT1 / T2) | |
| 5 | Berücksichtigung nach der Basel-III-Übergangsphase (CET1 / AT1 / T2) | |
| 6 | Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene | |
| 7 | Beteiligungstitel / Schuldtitel / hybride Instrumente / sonstige Instrumente | |
| 8 | An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (gemäss letztem Eigenmittelnachweis) | |
| 9 | Nennwert des Instruments | |
| 10 | Rechnungslegungsposition | |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | |
| 12 | Unbegrenzt oder mit Verfalltermin | |
| 13 | Ursprüngliches Fälligkeitsdatum | |
| 14 | Durch Emittenten kündbar (mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde) | |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin / bedingte Kündigungstermine / Tilgungsbetrag | |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | |
| | Coupons / Dividenden | |
| 17 | Fest / variable / zuerst fest und dann variable / zuerst variable und dann fest | |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stops“ (Dividendenverzicht auf dem Instrument führt zu einer Aufhebung der Dividenden auf ordentliche Aktien) | |
| 20 | Zinsenzahlung / Dividenden: völlig diskretionär / teilweise diskretionär / zwingend | |
| 21 | Bestehen einer Zinserhöhungsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | |
| 22 | Nicht kumulativ oder kumulativ | |
| 23 | Wandelbar oder nicht wandelbar | |
| 24 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung (inkl. durch PONV) | |
| 25 | Wenn wandelbar: ganz in jedem Fall / ganz oder teilweise / teilweise in jedem Fall | |
| 26 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch / fakultativ | |
| 28 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | |
| 29 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | |
| 30 | Abschreibungsmerkmal | |
| 31 | Auslöser für die Abschreibung | |
| 32 | Ganz / teilweise | |
| 33 | Dauerhaft oder vorübergehend | |
| 34 | Bei vorübergehender Abschreibung: Mechanismus der Zuschreibung | |

¹ Diese Tabelle muss auf der Internetseite der Bank verfügbar sein und bei jeder Änderung angepasst werden (Rückzahlung, Rückkauf, Umwandlung, neue Emission usw.). Die Anpassung des an das regulatorische Eigenkapital anrechenbaren Betrags (siehe Ziffer 8) erfolgt auf Stufe Einzelinstitut per Ende des letzten Quartals und auf Stufe Konzern per Ende des letzten Semesters. Eine Integration in die periodischen Offenlegungen ist fakultativ.

² Es gibt eine Spalte für jedes emittierte Instrument.

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

| | | |
|----|--|--|
| 35 | Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen) | |
| 36 | Vorhandensein von Merkmalen, die eine volle Anerkennung unter Basel III verhindern | |
| 37 | Wenn ja, diese nennen | |

Mindestens erforderliche Kommentierung: eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Bestimmungen jedes Instruments muss im Internet zur Verfügung gestellt werden {Basel III §91 und 92}¹.

¹ Eine Integration in die periodischen Offenlegungen ist ebenfalls fakultativ.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 46: Leverage Ratio: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die Leverage Ratio

| | |
|--------------|--------------|
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |

| | Gegenstand | CHF |
|---|--|-----|
| 1 | Summe der Aktiven gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung ¹ | |
| 2 | Anpassungen in Bezug auf Investitionen in Bank-, Finanz-, Versicherungs- und Kommerzgesellschaften, die rechnungslegungsmässig aber nicht regulatorisch konsolidiert sind (Rz 6–7 FINMA-RS 15/3), sowie Anpassungen in Bezug auf Vermögenswerte, die vom Kernkapital abgezogen werden (Rz 16–17 FINMA-RS 15/3) | |
| 3 | Anpassungen in Bezug auf Treuhandaktiven, die rechnungslegungsmässig bilanziert werden, aber für die <i>Leverage Ratio</i> nicht berücksichtigt werden müssen (Rz 15 FINMA-RS 15/3) | |
| 4 | Anpassungen in Bezug auf Derivate (Rz 21–51 FINMA-RS 15/3) | |
| 5 | Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (<i>securities financing transactions</i> , SFT) (Rz 52–73 FINMA-RS 15/3) | |
| 6 | Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte (Umrechnung der Ausserbilanzgeschäfte in Kreditäquivalente) (Rz 74–76 FINMA-RS 15/3) | |
| 7 | Andere Anpassungen | |
| 8 | Gesamtengagement für die <i>Leverage Ratio</i> (Summe der Zeilen 1–7) | |

¹ Zeile 1 ist auch gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung zu rapportieren, wenn die Bank gemäss Rz 11 FINMA-RS 15/3 für die Berechnung der *Leverage Ratio* einen anderen Rechnungslegungsstandard verwendet. In diesem Fall sind die Differenzen zwischen den Beträgen gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung und denjenigen gemäss dem zur Berechnung der *Leverage Ratio* verwendeten Rechnungslegungsstandards in die übrigen Zeilen dieser Tabelle einzubauen.

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 47: Leverage Ratio: Detaillierte Darstellung

| | |
|--|---|
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | <p>Die Bank erläutert die Differenz zwischen der Bilanzsumme gemäss veröffentlichter Rechnungslegung (nach Abzug der Derivate und der Aktiven in Bezug auf die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und der auf Zeile 1 der detaillierten Darstellung gemäss dieser Tabelle offengelegten Summe der Bilanzpositionen.</p> <p>Sie muss ausserdem die wesentlichen Änderungen der <i>Leverage Ratio</i> erläutern.</p> |

| | Gegenstand | |
|------------------|--|-----|
| Bilanzpositionen | | |
| 1 | Bilanzpositionen ¹ (ohne Derivate und SFT aber inkl. Sicherheiten) (Rz 14–15 FINMA-RS 15/3) | CHF |
| 2 | (Aktiven, die in Abzug des anrechenbaren Kernkapitals gebracht werden müssen) ² (Rz 7 und 16–17 FINMA-RS 15/3) | CHF |
| 3 | = Summe der Bilanzpositionen im Rahmen der <i>Leverage Ratio</i> ohne Derivate und SFT (Summe der Zeilen 1 und 2) | CHF |
| Derivate | | |
| 4 | Positive Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf alle Derivattransaktionen inklusive solche gegenüber CCPs unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der <i>Netting</i> -Vereinbarungen gemäss Rz 22–23 und 34–35 FINMA-RS 15/3 | CHF |
| 5 | Sicherheitszuschläge (<i>Add-ons</i>) für alle Derivate (Rz 22 und 25 FINMA-RS 15/3) | CHF |

¹ Ohne Berücksichtigung von erhaltenen Sicherheiten, Garantien und Nettingmöglichkeiten mit Passiven, aber nach Verrechnung mit den entsprechenden Wertberichtigungen (Rz 8–12 FINMA-RS 15/3).

² Es handelt sich namentlich um die Kapitalinvestitionen in anderen Einheiten, die mit dem entsprechenden Abzugsverfahren behandelt werden sowie Defizite an Wertberichtigungen, die vom Kernkapital abgezogen werden müssen (IRB-Banken).

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | | |
|--|---|-----|
| 6 | Wiedereingliederung der im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, sofern ihre buchhalterische Behandlung zu einer Reduktion der Aktiven führt (Rz 27 FINMA-RS 15/3) | CHF |
| 7 | (Abzug von durch gestellte Margenzahlungen entstandenen Forderungen gemäss Rz 36 FINMA-RS 15/3) | CHF |
| 8 | (Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn keine Verantwortung gegenüber der Kunden Im Falle des Ausfalles des QCCP vorliegt) (Rz 39 FINMA-RS 15/3) | CHF |
| 9 | Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte (Rz 43 FINMA-RS 15/3) | CHF |
| 10 | (Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten [Rz 44–50 FINMA-RS 15/3] & Abzug der <i>Add-ons</i> bei ausgestellten Kreditderivaten [gemäss Rz 51 FINMA-RS 15/3]) | CHF |
| 11 | = Total Engagements aus Derivaten (Summe der Zeilen 4–10) | CHF |
| Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) | | |
| 12 | Bruttoaktiven im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften ohne Verrechnung (ausser bei Novation mit einer QCCP gemäss Rz 57 FINMA-RS 15/3) einschliesslich jener, die als Verkauf verbucht wurden (Rz 69 FINMA-RS 15/3), abzüglich der in FINMA-RS 15/3 Rz 58 genannten Positionen) | CHF |
| 13 | (Verrechnung von Barverbindlichkeiten und –forderungen in Bezug auf SFT-Gegenparteien (Rz 59–62 FINMA-RS 15/3) | CHF |
| 14 | Engagements gegenüber SFT-Gegenparteien (Rz 63–68 FINMA-RS 15/3) | CHF |
| 15 | Engagements für SFT mit der Bank als Kommissionär (Rz 70–73 FINMA-RS 15/3) | CHF |
| 16 | = Total Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12–15) | CHF |
| Übrige Ausserbilanzpositionen | | |
| 17 | Ausserbilanzgeschäfte als Bruttonominalwerte bevor der Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren | CHF |
| 18 | (Anpassungen in Bezug auf die Umrechnung in Kreditäquivalente) (Rz 75–76 FINMA-RS 15/3) | CHF |
| 19 | = Total der Ausserbilanzpositionen (Summe der Zeilen 17 und 18) | CHF |

Anhang 2



Fixe und flexible Tabellen

| | | |
|---|--|-----|
| Anrechenbare Eigenmittel und Gesamtengagement | | |
| 20 | Kernkapital (Tier 1, Rz 5 FINMA-RS 15/3) | CHF |
| 21 | Gesamtengagement (Summe der Zeilen 3, 11, 16 und 19) | CHF |
| <i>Leverage Ratio</i> | | |
| 22 | <i>Leverage Ratio</i> (Rz 3–4 FINMA-RS 15/3) | % |

Fixe und flexible Tabellen

Tabelle 48: Informationen über die kurzfristige Liquidität^{1 2}

| | |
|--|---|
| Typ / Format | QC / fix |
| Häufigkeit | Halbjährlich |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | <p>Eine systemrelevante Bank erläutert die quantitativen Angaben zur LCR. Eine nicht systemrelevante Bank erläutert die wesentlichen quantitativen Angaben um deren Verständnis zu erleichtern. Folgende Angaben sind zu berücksichtigen :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den wesentlichen Einflussfaktoren ihres LCR-Ergebnisses und zur Entwicklung der in die LCR-Berechnung eingehenden Werte zu den HQLA bzw. Ab- und Zuflüssen im Zeitverlauf; • Zu den wesentlichen Veränderungen innerhalb des Berichtszeitraums und zu den Veränderungen der letzten Quartale; • Zusammensetzung der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA); • Zu den Konzentrationen von Finanzierungsquellen; • Zu den Derivatepositionen und möglichen Sicherheitenanforderungen; • Zu den Währungsinkongruenzen in der LCR; • Zum Zentralisierungsgrad des Liquiditätsmanagements (zentraler vs. dezentraler Tresorerie-Ansatz) und zur Koordination der Liquiditätsbewirtschaftung zwischen den Geschäftsbereichen des Konzerns; und • Zu den sonstigen Zu- und Abflüssen mit Einfluss auf die Höhe der LCR, die aus der Tabelle 12 nicht ersichtlich sind, wenn die Bank diese als wesentlich für die Einschätzung ihres Liquiditätsrisikoprofils erachtet. <p>Die Banken müssen die Anzahl der Datenpunkte angeben, die sie bei der Berechnung der Durchschnitte in der Tabelle verwendet haben.</p> |

¹ Für die Offenlegung der LCR gilt: Halbjährlich berichtende Banken müssen die Durchschnitte für jedes der letzten beiden Quartale offenlegen, jährlich berichtende Banken müssen die Durchschnitte für jedes der letzten vier Quartale offenlegen. Die Durchschnitts-LCR eines Quartals ist definiert als Verhältnis des 3-Monats-Durchschnitts der qualitativ hochwertigen und liquiden Aktiva (Zähler) und des 3-Monats-Durchschnitts der Netto-Abflüsse (Nenner).

² Sämtliche Werte in dieser Tabelle müssen von den nicht-systemrelevanten Banken als einfache Monatsdurchschnitte des Berichtsquartals angegeben werden. Die Basis zur Durchschnittsbildung bilden die Werte, die im monatlichen Liquiditätsnachweis ausgewiesen werden. Systemrelevante Banken müssen ab dem 1. Januar 2017 sämtliche Werte in dieser Tabelle als einfachen Durchschnitt der Tagesendwerte aller Arbeitstage des Berichtsquartals ausweisen. Bei der Festlegung, welche Komponenten zur Berechnung der Tagesdurchschnitte täglich und welche wöchentlich zu aktualisieren sind, kann die Bank einen risikobasierten Ansatz wählen, bei welchem sie die Volatilität wie auch die Materialität der jeweiligen Positionen berücksichtigt. Die Prüfungsgesellschaft hat die Angemessenheit dieses risikobasierten Ansatzes zu prüfen.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | Beträge in CHF | Ungewichtete Werte (Tages- oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2) | Gewichtete Werte (Tages oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2) | Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis ¹ |
|--|--|--|---|---|
| A. Qualitativ hochwertige liquide Aktiven (HQLA) | | | | |
| 1 | Total der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA) | X | | Art. 15a und 15b LiqV |
| B. Mittelabflüsse | | | | |
| 2 | Einlagen von Privatkunden | | | Positionen 1 und 2.1, Anhang 2 LiqV |
| 3 | <i>Davon stabile Einlagen</i> | | | Positionen 1.1.1. und 2.1.1., Anhang 2 LiqV |
| 4 | <i>Davon weniger stabile Einlagen</i> | | | Positionen 1.1.2, 1.2 und 2.1.2, Anhang 2 LiqV |
| 5 | Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel | | | Position 2 ohne Position 2.1, Anhang 2 LiqV |
| 6 | <i>Davon operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen beim Zentralinstitut von Mitgliedern eines Finanzverbundes</i> | | | Positionen 2.2 und 2.3, Anhang 2 LiqV |
| 7 | <i>Davon nicht-operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i> | | | Positionen 2.4 und 2.5, Anhang 2 LiqV |
| 8 | <i>Davon unbesicherte Schuldverschreibungen</i> | | | Position 2.6, Anhang 2 LiqV |

¹ Diese Referenzen sind angegeben, damit die Tabelle konsistent ausgefüllt werden kann. Sie sind nicht offen zu legen.

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | Beträge in CHF | Ungewichtete Werte (Tages- oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2) | Gewichtete Werte (Tages oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2) | Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis ¹ |
|----|--|--|---|---|
| 9 | Besicherte Finanzierungen von Geschäfts- oder Grosskunden und Sichertheitswaps | X | | Positionen 3 und 4, Anhang 2 LiqV |
| 10 | Weitere Mittelabflüsse | | | Positionen 5, 6, 7 und 8.1, Anhang 2 LiqV |
| 11 | <i>Davon Mittelabflüsse in Zusammenhang mit Derivatgeschäften und anderen Transaktionen</i> | | | Position 5, Anhang 2 LiqV |
| 12 | <i>Davon Mittelabflüsse aus dem Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei forderungsunterlegten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen, sonstigen strukturierten Finanzierungsinstrumenten, forderungsbesicherten Geldmarktpapieren, Zweckgesellschaften, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und anderen ähnlichen Finanzierungsfazilitäten</i> | | | Positionen 6 und 7, Anhang 2 LiqV |
| 13 | <i>Davon Mittelabflüsse aus fest zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i> | | | Positionen 8.1, Anhang 2 LiqV |
| 14 | Sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung | | | Positionen 13 und 14, Anhang 2 LiqV |
| 15 | Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung | | | Positionen 9, 10 und 11, Anhang 2 LiqV |
| 16 | Total der Mittelabflüsse | X | | Summe der Zeilen 2–15 |

Anhang 2

Fixe und flexible Tabellen

| | Beträge in CHF | Ungewichtete Werte (Tages- oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2) | Gewichtete Werte (Tages oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2) | Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis ¹ |
|--------------------------|---|--|---|--|
| C. Mittelzuflüsse | | | | |
| 17 | Besicherte Finanzierungsgeschäfte (z.B. <i>Reverse Repo</i> -Geschäfte) | | | Positionen 1 und 2, Anhang 3 LiqV |
| 18 | Zuflüsse aus voll werthaltigen Forderungen | | | Positionen 4 und 5, Anhang 3 LiqV |
| 19 | Sonstige Mittelzuflüsse | | | Positionen 6, Anhang 3 LiqV |
| 20 | Total der Mittelzuflüsse | | | Summe der Zeilen 17–19 |
| Bereinigte Werte | | | | Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis |
| 21 | Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA) | X | | Wie in Zeile 268 Liquiditätsnachweis ausgewiesen |
| 22 | Total des Nettomittelabflusses | X | | Wie in Zeile 182 minus Zeile 212 Liquiditätsnachweis ausgewiesen |
| 23 | Quote für kurzfristige Liquidität LCR (in %) | X | | Wie in Zeile 270 Liquiditätsnachweis ausgewiesen |

Hinweise zur Gewichtung der offenzulegenden Positionen (Spalten 2 und 3):

1. Der gewichtete Wert der HQLA in Zeile 1 ist nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV), aber vor Anwendung eventueller Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2a und 2b (Art. 15c Abs. 2 und 5 LiqV) zu berechnen.
2. Diejenigen HQLA, die entsprechend Rz 122–146 FINMA-Rundschreiben 15/2 „Liquiditätsrisiken Banken“ die qualitativen Eigenschaften und operativen Anforderungen nicht erfüllen, sind sowohl in Zeile 1 als auch in Zeile 21 auszuschliessen.

Fixe und flexible Tabellen

3. Diejenigen zusätzlichen Fremdwährungs-HQLA (Rz 255–265 FINMA-RS 15/2) und gegebenenfalls diejenigen zusätzliche HQLA der Kategorie 2 (Rz 267–271 FINMA-RS 15/2) sind sowohl in Zeile 1 als auch in Zeile 21 einzuschliessen.
4. Die Mittelab- und -zuflüsse sind als gewichtete Werte und, entsprechend den Vorgaben in Tabelle 12, auch als ungewichtete Werte auszuweisen.
5. Der gewichtete Wert der Mittelzu- und -abflüsse (Spalte 3) ist die jeweilige Summe der Zu- und Abflusskategorien nach Anwendung der Zu- und -abflussraten.
6. Der ungewichtete Wert der Mittelzu- und -abflüsse (Spalte 2) ist die jeweilige Summe der Zu- und Abflusskategorien vor Anwendung der Zu- und -abflussraten.
7. Der bereinigte Wert der HQLA in Zeile 21 ist nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV) und nach Anwendung eventueller Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2 (Art 15c Abs. 2 und 5 LiqV) zu berechnen.
8. Der bereinigte Wert des Nettomittelabflusses ist nach Anwendung der Ab- und Zuflussraten und nach Anwendung der Obergrenze für Mittelzuflüsse (Art. 16 Abs. 2) zu berechnen.
9. Die LCR ist entsprechend der von der FINMA bereitgestellten Berechnungsvorlage zum FINMA-RS15/2 auszuweisen¹

¹ Auf der Webseite www.finma.ch abrufbar.

Anhang 3

Beziehungen zwischen den Tabellen

| Tabelle | Zeile | | Tabelle | Zeile | | Tabelle | Zeile | | Tabelle | Zeile |
|-------------------------------------|--------------|---|-----------|---|---|-----------|---|---|-----------|----------|
| 4 (OV1) - volle Offen- legung | 2a | = | 15 (CR4) | 14e | + | | | | | |
| | 3a | = | 18 (CR6) | Summe aller Portfolien, i | | 22 (CR10) | <i>specialised lending total RWA for HVCRE and other than HVCRE</i> | | | |
| | 4a | = | 24 (CCR1) | 6f | + | 25 (CCR2) | 4b | + | 31 (CCR8) | 1b + 11b |
| | 7a | = | 22 (CR10) | <i>equities exposures simple risk-weight approach / total RWA + the RWA corresponding to the internal model method for equity exposures in the banking book (§ 346-349 Basel)</i> | + | | | | | |
| | 12c | = | 35 (SEC3) | 1n + 1o + 1p + 1q | | 36 (SEC4) | 1n + 1o + 1p + 1q | | | |
| | 17a | = | 39 (MR1) | 9a | | | | | | |
| | 18a | = | 40 (MR2) | 8f | | | | | | |
| 9 (CR1) | 1d | = | 13 (CR3) | 1a + 1b | | | | | | |
| | 2d | = | 13 (CR3) | 2a + 2b | | | | | | |
| | 4a | = | 10 (CR2) | 6a | | | | | | |
| 15 (CR4) | 14c + 14d | = | 16 (CR5) | 14j | | | | | | |

Mindestoffenlegung

| | |
|--|--|
| Typ / Format | Quantitativ / fix |
| Häufigkeit | Vierteljährlich für Banken nach Rz 42 und jährlich für Banken nach Rz 13 |
| Mindestens erforderliche Kommentierung | --- |

| | | |
|----|---|--|
| 1 | Mindesteigenmittel basierend auf risikobasierten Anforderungen (CHF) | |
| 2 | Anrechenbare Eigenmittel (CHF) | |
| 3 | Davon hartes Kernkapital (CET1) in CHF | |
| 4 | Davon Kernkapital (T1) in CHF | |
| 5 | Risikogewichtete Positionen (RWA) | |
| 6 | CET1-Quote (hartes Kernkapital in % der RWA) | |
| 7 | Kernkapitalquote (Kernkapital in % der RWA) | |
| 8 | Gesamtkapitalquote (in % der RWA) | |
| 9 | Antizyklischer Kapitalpuffer (in % der RWA) | |
| 10 | CET1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer | |
| 11 | T1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer | |
| 12 | Gesamtkapital-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer | |
| 13 | Basel III <i>Leverage Ratio</i> (Kernkapital in % des Gesamtengagements) | |
| 14 | Gesamtengagement (CHF) | |
| 15 | Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 4. Quartal | |
| 16 | Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF) | |
| 17 | Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF) | |
| 18 | Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 3. Quartal | |
| 19 | Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF) | |
| 20 | Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF) | |
| 21 | Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 2. Quartal | |
| 22 | Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF) | |
| 23 | Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF) | |
| 24 | Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 1. Quartal | |
| 25 | Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF) | |
| 26 | Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF) | |

Bemerkungen:

1. Die Mindesteigenmittel entsprechen in der Regel 8 % der RWA. Gelten für ein Institut höhere Anforderungen, etwa aufgrund der Mindesteigenmittelvorgaben von 10 Mio. CHF für Banken nach Art. 15 und 16 BankV, so sind diese Vorgaben massgebend.
2. Für die Publikation der LCR gilt: Für Einzelheiten zur Berechnung der quartalsweisen LCR siehe Fussnote 1 zur Tabelle 48 in Anhang 2. Banken mit vierteljährlicher Offenlegung weisen die LCR nur für das betreffende letzte Quartal aus.

Mindestoffenlegung

3. Für grosse Banken mit quartalsweiser Publikation nach Rz 42 gilt: Für die ausländischen Banktochtergesellschaften können die Werte, die gemäss lokalen Vorschriften berechnet wurden, verwendet werden. Entsprechende Angaben können entfallen, wenn keine lokalen Vorgaben (etwa zur *Leverage Ratio*) existieren. Für die Zielvorgaben nach Zeilen 10–12 sind nur die allgemeinen ausländischen Vorgaben, d.h. ohne institutsspezifische Zuschläge unter Säule 2 anzugeben.

Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

Tabelle 1: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten

| Bemessungsgrundlage | Übergangsregeln | | Endgültige Regeln (ab 2020) | |
|--|-----------------|-----------------|-----------------------------|-----------------|
| | CHF | | CHF | |
| Risikogewichtete Positionen (RWA) | | | | |
| Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (<i>Going-concern</i>) auf Basis von Kapitalquoten | CHF | In % RWA | CHF | In % RWA |
| Total | | | | |
| Davon CET1: Minimum | | | | |
| Davon CET1: Eigenmittelpuffer | | | | |
| Davon CET1: antizyklischer Kapitalpuffer | | | | |
| Davon Additional Tier 1: Minimum | | | | |
| Davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer | | | | |
| Anrechenbare Eigenmittel (<i>Going-concern</i>) | CHF | In % RWA | CHF | In % RWA |
| Kernkapital und wie <i>Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos</i> anrechenbare <i>CoCos</i> ¹ | | | | |
| Davon CET1 ² | | | | |
| Davon Additional Tier 1 <i>High-Trigger-CoCos</i> | | | | |
| Davon Additional Tier 1 <i>Low-Trigger-CoCos</i> ³ | | | | |
| Davon Tier 2 <i>High-Trigger-CoCos</i> ⁴ | | | | |
| Davon Tier 2 <i>Low-Trigger-CoCos</i> ⁴ | | | | |
| Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (<i>Gone-concern</i>) auf Basis von Kapitalquoten | CHF | In % RWA | CHF | In % RWA |
| Total (netto) ⁵ | | | | |
| Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (<i>Gone-concern</i>) | CHF | In % RWA | CHF | In % RWA |
| Total | | | | |
| Davon <i>Bail-in Bonds</i> | | | | |
| Davon CET1, das zur Erfüllung von <i>Gone-concern</i> -Anforderungen verwendet wird | | | | |
| Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von <i>Gone-concern</i> -Anforderungen verwendet wird | | | | |

¹ Ohne Tier 1, das zur Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen verwendet wird.

² Ohne CET1, das zur Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen verwendet wird.

³ Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, sind diese *CoCos* unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs wie *Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos* anrechenbar.

⁴ Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, sind diese *CoCos* unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis längstens 31.12.2019 wie *Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos* anrechenbar.

⁵ Reduktionen des Totals aufgrund des Rabatts nach Art. 133 ERV oder aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV sind ab 2017 jeweils separat in einer Fussnote zur Tabelle auszuweisen.

Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

Bemerkungen:

1. Die Fussnoten 1–5 sind integraler Bestandteil der Tabelle.
2. Solange für nicht international systemrelevante Banken die *Gone-concern*-Anforderungen noch nicht definiert sind, gilt Folgendes: Der Tabellenabschnitt zu *Gone-concern*-Aspekten entfällt. Hingegen sind im Abschnitt zu den *Going-concern*-Eigenmittelanforderungen die gemäss FINMA-Vorgaben weiterhin gültigen *Going-concern*-Anforderungen des bisherigen TBTF-Regimes auszuweisen. In einer Fussnote zum Total der *Going-concern*-Anforderungen ist festzuhalten: „Bis zur definitiven Festlegung der *Gone-concern*-Anforderungen für inländisch systemrelevante Banken ist gemäss FINMA-Vorgabe zusätzlich zu den hier angegebenen *Going-concern*-Anforderungen des bisherigen TBTF-Regimes die *Gone-concern*-Anforderung nach der progressiven Komponente des bisherigen TBTF-Regimes in Höhe von [xx]% zu erfüllen.“

Tabelle 2: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis der *Leverage Ratio*

| | Übergangsregeln | | Endgültige Regeln (ab 2020) | |
|---|-----------------|-----------------|--------------------------------|-----------------|
| | CHF | | CHF | |
| Bemessungsgrundlage | | | | |
| Gesamtengagement (Nenner der <i>Leverage Ratio</i> , LRD) | | | | |
| | | | | |
| Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (<i>Going-concern</i>) auf Basis der <i>Leverage Ratio</i> | CHF | In % LRD | CHF | In % LRD |
| Total | | | | |
| Davon CET1: Minimum | | | | |
| Davon CET1: Eigenmittelpuffer | | | | |
| Davon Additional Tier 1: Minimum | | | | |
| | | | | |
| Anrechenbare Eigenmittel (<i>Going-concern</i>) | CHF | In % LRD | CHF | In % LRD |
| Kernkapital und wie Additional Tier 1 <i>High-Trigger-CoCos</i> anrechenbare CoCos ¹ | | | | |
| Davon CET1 ² | | | | |
| Davon Additional Tier 1 <i>High-Trigger-CoCos</i> | | | | |
| Davon Additional Tier 1 <i>Low-Trigger-CoCos</i> ³ | | | | |
| Davon Tier 2 <i>High-Trigger-CoCos</i> ⁴ | | | | |
| Davon Tier 2 <i>Low-Trigger-CoCos</i> ⁴ | | | | |
| | | | | |

¹ Ohne Tier 1, das zur Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen verwendet wird.

² Ohne CET1, das zur Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen verwendet wird.

³ Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, sind diese CoCos unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs wie Additional Tier 1 *High-Trigger-CoCos* anrechenbar.

⁴ Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, sind diese CoCos unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis längstens 31.12.2019 wie Additional Tier 1 *High-Trigger-CoCos* anrechenbar.

Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

| Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (<i>Gone-concern</i>) auf Basis der <i>Leverage Ratio</i> | CHF | In % LRD | CHF | In % LRD |
|---|-----|----------|-----|----------|
| Total (netto) ¹ | | | | |
| | | | | |
| Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (<i>Gone-concern</i>) | CHF | In % LRD | CHF | In % LRD |
| Total | | | | |
| Davon Bail-in Bonds | | | | |
| Davon CET1, das zur Erfüllung von <i>Gone-concern</i> -Anforderungen verwendet wird | | | | |
| Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von <i>Gone-concern</i> -Anforderungen verwendet wird | | | | |

Bemerkungen:

- Die Fussnoten 1–5 sind integraler Bestandteil der Tabelle.
- Solange für nicht international systemrelevante Banken die *Gone-concern*-Anforderungen noch nicht definiert sind, gilt Folgendes: Der Tabellenabschnitt zu *Gone-concern*-Aspekten entfällt. Hingegen sind im Abschnitt zu den *Going-concern*-Eigenmittelanforderungen die gemäss FINMA-Vorgaben weiterhin gültigen *Going-concern*-Anforderungen des bisherigen TBTF-Regimes auszuweisen. In einer Fussnote zum Total der *Going-concern*-Anforderungen ist festzuhalten: „Bis zur definitiven Festlegung der *Gone-concern*-Anforderungen für inländisch systemrelevante Banken ist gemäss FINMA-Vorgabe zusätzlich zu den hier angegebenen *Going-concern*-Anforderungen des bisherigen TBTF-Regimes die *Gone-concern*-Anforderung nach der progressiven Komponente des bisherigen TBTF-Regimes in Höhe von [xx]% zu erfüllen.“

¹ Reduktionen des Totals aufgrund des Rabatts nach Art. 133 ERV oder aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV sind ab 2017 jeweils separat in einer Fussnote zur Tabelle auszuweisen.

Muster der jährlichen Darstellung der Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut

Jährliche Darstellung im Jahresbericht mit folgendem Inhalt:

Die FINMA hat der XXX Bank AG auf Stufe Einzelinstitut per Verfügung vom --.---.---- folgende Erleichterungen auf Grundlage von Art. 125 der Eigenmittelverordnung gewährt:

1. Darstellung der Erleichterung:

Fortführung des Halbabzugsverfahrens im Hinblick auf die Beteiligungen gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. d der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 in der vor dem 1.1.2013 geltenden Fassung (Art. 125 Abs. 4 Bst. b ERV).

Begründung:

- Auswirkungen des auf Einzelinstitutsstufe anrechenbaren harten Kernkapitals auf das auf Gruppenebene in konsolidierter Sicht vorzuhaltende harte Kernkapital („19/26%-Problematik“).
- Darstellung, dass die Bank alles ihr zumutbare unternommen hat, um diese Problematik zu entschärfen.
- Darstellung, dass darüber hinausgehende Massnahmen der Bank zur Reduzierung der Problematik unzumutbar wären (Art. 125 Abs. 2 ERV).

Angaben zur Wesentlichkeit der Auswirkungen in Bezug auf das harte Kernkapital.

2. Darstellung der Erleichterung:

Reduzierung der Anforderungen an die Kapitalunterlegung im konzerninternen Verhältnis (Art. 125 Abs. 4 Bst. c ERV) gegenüber regulierten und beaufsichtigten Gruppengesellschaften in Staaten der G-10 sowie Australien.

Begründung:

- Erhöhung der erforderlichen Eigenmittel auf Einzelinstitutsstufe führt dazu, dass dadurch auf Gruppenebene in konsolidierter Sicht mehr Eigenmittel vorgehalten werden müssen als auf Gruppenebene – für sich betrachtet – regulatorisch erforderlich sind („19/26%-Problematik“).
- Darstellung, dass die Bank alles ihr zumutbare unternommen hat, um diese Problematik zu entschärfen.
- Darstellung, dass darüber hinausgehende Massnahmen der Bank zur Reduzierung der Problematik unzumutbar wären (Art. 125 Abs. 2 ERV).

Angaben zur Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiven und das Gesamtengagement.

3. [Weitere Erleichterungen]

- #### 4. Angaben zur Wesentlichkeit der Gesamtauswirkungen auf die Quote des harten Kernkapitals sowie des Gesamtkapitals zu den risikogewichteten Aktiven und dem Gesamtengagement.

Corporate Governance

| | |
|---|----|
| Die Steuerung, die Kontrollen und das Risikomanagement des Instituts sind offenzulegen und angemessen zu erläutern. | 1 |
| Folgende Informationen sind zu publizieren: | 2 |
| <ul style="list-style-type: none">Die Zusammensetzung sowie der berufliche Hintergrund und die Ausbildung der einzelnen Mitglieder des Oberleitungsorgans. Die unabhängigen Mitglieder gemäss Rz 17 ff. des FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“ sind auszuweisen. | 3 |
| <ul style="list-style-type: none">Die Organisation des Oberleitungsorgans, insbesondere die Besetzung des Präsidiums sowie die allfällige Konstituierung und Zusammensetzung von Ausschüssen gemäss Rz 31 ff. des FINMA-RS 17/1. | 4 |
| <ul style="list-style-type: none">Die Zusammensetzung sowie der berufliche Hintergrund und die Ausbildung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung. | 5 |
| <ul style="list-style-type: none">Die risikostrategische Ausrichtung und das Risikoprofil des Instituts sowie die Einschätzung der Risikolage durch die Geschäftsleitung bei systemrelevanten Instituten. | 6 |
| Folgende Informationen der „Richtlinie der SIX Exchange betreffend Informationen zur Corporate Governance“ sind von Instituten der Aufsichtskategorien 1–3 zu publizieren: | 7 |
| <ul style="list-style-type: none">Die Konzernstruktur (gemeint Finanzgruppe) sowie bedeutende Aktionäre und allfällige Kreuzbeteiligungen. (Ziff. 1. der SIX-Richtlinie) | 8 |
| <ul style="list-style-type: none">Die weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Oberleitungsorgans. (Ziff. 3.2) | 9 |
| <ul style="list-style-type: none">Die interne Organisation und die Kompetenzregelung des Oberleitungsorgans sowie die Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung. (Ziff. 3.5–3.7) | 10 |
| <ul style="list-style-type: none">Die weiteren Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Geschäftsleitung. (Ziff. 4.2) | 11 |
| <ul style="list-style-type: none">Die Grundlagen und die Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme für die Mitglieder des Oberleitungsorgans und der Geschäftsleitung sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zu deren Festsetzung. (Ziff. 5.1) | 12 |
| <ul style="list-style-type: none">Bezüglich der Revisionsstelle und der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft die Dauer des Revisions- bzw. des Prüfmandats, die Amtsdauer des leitenden Revisors und des leitenden Prüfers, das Revisions- und das Prüfhonorar für das vergangene Berichtsjahr, die zusätzlichen Honorare sowie die Informationsinstrumente des Revisionsunternehmens gegenüber dem Oberleitungsorgan. (Ziff. 8.1–8.4) | 13 |

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 7.12.2016 beschlossen und tritt am 1.1.2017 in Kraft

| | |
|-------------------|---|
| Neu eingefügte Rz | 7.1, 14.1, 37.1, 41.1, 64, 65 |
| Geänderte Rz | 1, 2, 9, 11, 12, 13, 14, 20, 42, 49, 53 |
| Aufgehobene Rz | 43, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52 |

Diese Änderung wurde am 21.9.2017 beschlossen und tritt sofort in Kraft

| | |
|--------------|--------|
| Geänderte Rz | 59, 60 |
|--------------|--------|

Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 7.12.2016 beschlossen und treten am 1.1.2017 in Kraft

Der bisherige Anhang 4 wird zu Anhang 6.

| | |
|----------|---|
| Neu | Anhänge 4, 5 und 7 |
| Geändert | Anhang 1, Nummer 2 Anhang 2: Tabelle 2, Ziff. 64, 65–68a, 68c, 68e Anhang 2: Tabelle 4, Ziff. 5a und 10a Anhang 2: Tabelle 7, Zweck Anhang 2: Tabelle 24, Ziff. 1 und 4 Anhang 2: Tabelle 48, Fussnote 1 |